

Werk

Titel: 1. Hilfswissenschaften und Quellenfunde

Ort: Weimar

Jahr: 1943

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858700_0006|log35

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Besprechungen und Anzeigen

1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde S. 545; 2. Geschichte des Mittelalters S. 581; 3. Frühes Mittelalter (bis 911) S. 619; 4. Deutsche Kaiserzeit (911—1250) S. 632; 5. Spätes Mittelalter (1250—1500) S. 647.

1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde

1. Archive, Diplomatik, urkundliche Quellen S. 545; 2. Bibliotheken, Sprachliches, nicht-urkundliche Quellen S. 561; 3. Schriftkunde, Chronologie S. 578; 4. Siegel- und Münzkunde, Heraldik S. 579.

Inventare nichtstaatlicher Archive der Rheinprovinz 1: Inventar des Archivs der evangelischen Gemeinde Duisburg, bearb. von Carl Wilkes. Duisburg 1941, Otto Hecker; XXIX u. 455 S. - Die unter der Leitung von Wilhelm Kisky stehende Archivberatungsstelle der Rheinprovinz, der in Städten, kirchlichen Instituten und Adelsfamilien ein unabsehbares Tätigkeitsfeld offensteht, beginnt mit diesem stattlichen Bande ein Inventarwerk, das die Bestände bedeutender nichtstaatlicher Archive, im allgemeinen auf Grund einer neu durchgeführten Ordnung, eingehend erschließen soll. Das Ziel ist wesentlich weiter gesteckt als in Tilles und Krudewigs „Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz“ oder in den westfälischen nichtstaatlichen Inventaren. Namentlich werden ohne zeitliche Begrenzung alle Urkunden regestenartig verzeichnet, darunter über 200 bis ins 13. Jh. zurückreichende Stücke; ferner als Anhang der 300 Urkunden (von 1230 an) umfassende Bestand des Duisburger Katharinenklosters. Wenn es gelingen sollte, eine Serie solcher ausführlicher Verzeichnisse zu schaffen, dann kann in der Tat ein Werk entstehen, das sich, wie im Vorwort angekündigt, neben die große Sammlung der Rheinischen Kunstdenkmäler stellen darf.

1. Archive,
Diplo-
matik, ur-
kundliche
Quellen

T. S.

Lars Sjödin, Kanslistilar och medeltida arkiv II (Meddelanden från Svenska Riksarkivet för år 1940), Stockholm 1942; S. 37—81. Bringt als Ergänzung zu seinen DA. 5 S. 192f. angezeigten Studien Listen von Urkunden aus dem Ende des 15. und dem Anfang des 16. Jh.s, deren Ausfertigung bestimmten Schreibern zugewiesen wird, verbunden mit einem erläuternden Bericht. Proben der Handschrift von 10 verschiedenen Mundarten werden durch Lichtbilder je einer ausgewählten Urkunde geboten. Methodisch interessant und aufschlußreich sind die Versuche des Vf.s, die einzelnen Hände bestimmten Persönlichkeiten zuzuweisen. Einfach gestaltet sich die Lösung in solchen Fällen, wo die schriftvergleichende Untersuchung

Unterlagen wie Rechnungsbuchnotizen oder Buchbesitzvermerke feststellt, deren Schreiber ohne weiteres bekannt sind, während sich die Forschung beim Fehlen solcher oder ähnlicher paläographischer Hilfsmittel erheblichen Schwierigkeiten gegenüber sieht. Vf. versucht dann, durch Ermittlung der nach ihrer amtlichen Stellung möglichen Personen in Verbindung mit deren Itinerar ein Ergebnis zu erzielen. So werden z. B. für die Identität des Vadstena-Schreibers Johann Borgvardi das Zusammentreffen seiner anderweitig nachweisbaren Tätigkeit in Stockholm und Finnland mit daselbst gleichzeitig geschriebenen Dokumenten sowie das Fehlen von Urkunden seiner Hand während einer Reise nach Rom, die vorzeitig durch einen räuberischen Überfall bei dem märkischen Wallfahrtsort Wilsnack endete, geltend gemacht. Von den untersuchten Händen gehören 7 zu Schreibern, die mit geistlichen Instituten im Zusammenhang stehen, und zwar den Domkapiteln von Uppsala und Skara sowie den Brigittenklöstern in Vadstena und Nådendal. Da die auf Vadstena bezüglichen Untersuchungen auf die Urkunden und Kopialbücher des Reichsarchivs Stockholm beschränkt werden mußten, sind sie für eine Ermittlung der Schreiberpersönlichkeiten unzureichend geblieben. Nähere Aufschlüsse würden erst das berühmte Diarium des Klosters und dessen große Handschriftensammlung liefern können, die sich in der z. Zt. einer Benutzung unzugänglichen Universitätsbibliothek Uppsala befinden.

Berlin.

G. Wentz.

L. Verriest, La perte des archives du Hainaut et de Tournai (Revue belge de phil. et d'hist. 21, 1942, S. 186—193). - Berichtet über den Verlust der wichtigen hennegauischen Archive durch Kriegseinwirkung. U. Br.

Karl Brandi, Zur Geschichte der historischen Hilfswissenschaften (AUF. 17, 1942, S. 319—328). - Bringt in diesem ersten Teil die Geschichte der École des Chartes, deren Anfänge oft irrtümlicherweise in die Zeit Napoleons zurückverlegt werden. Sie verdankt ihr Entstehen vielmehr der Restauration. Zunächst hat sie nur ein bescheidenes Dasein gefristet, bis ihr in den vierziger Jahren die verbesserte Organisation gegeben wurde, die bis heute fortbesteht. Erst allmählich haben ihre Absolventen sich den Zugang zu den Stellen der bedeutenderen gelehrten Institute errungen und den hohen Stand technischer und kritischer historischer Bildung im Dienst der reinen Forschung herausgebildet, der im Ausland und besonders in Deutschland gleichartige Studien hervorgerufen oder beeinflußt hat. U. Br.

Joseph Prinz, Pagus und Comitatus in den Urkunden der Karolinger (AUF. 17, 1942, S. 329—358). - Prüft kritisch die Behauptung von R. Werneburg (Diss. Göttingen 1910), daß Grafschaft und Gau gewöhnlich nicht zusammenfielen. P. bringt aus der Karolingerzeit und dem 10. Jh. eine Reihe von Quellenstellen, die beweisen, daß sowohl im Frankenreich wie in den eroberten Ländern, mit Ausnahme der slavischen Gebiete und Italiens, denen die Gaueinteilung fremd war, Gau und Grafschaft sich prinzipiell entsprachen. Wann der Auflösungsprozeß dieses Zustands begann, der im 11. Jh. vollendet ist, ist strittig. Werneburg irrt, wenn er den Beginn schon aus der im 9. Jh. auftauchenden Lagebezeichnung *in pago NN, in comitatu NN* erschließen zu können glaubt; diese sporadisch auftauchende Doppelformel

ist von einigen Notaren aus den vorher üblichen einfachen *in pago NN* und *in comitatu NN* gebildet und in gleicher Bedeutung wie diese gebraucht worden.
U. Br.

Edmund E. Stengel, Karls III. verlorenes Privileg für Amorbach und der italienische Ursprung seiner Fassung (QFIAB. 32, 1942, S. 1—12). Schon vor Jahrzehnten hatte St. gezeigt, daß DH. II. 345 für Amorbach im Wortlaut auf einer Gruppe italienischer Immunitätsurkunden Karls III. beruht und daß deshalb eine Vorurkunde dieses Kaisers für Amorbach angenommen werden muß. Er zeigt jetzt genauer durch präzise Diktatuntersuchung, daß die verlorene Urkunde auf den Notar Waldo zurückgeht und etwa im Mai 882 in Worms oder Umgebung ausgestellt sein muß, als der Kaiser aus Italien heimkehrte. Damit ergibt sich nicht nur ein neuer Beleg für die - - von Bendel bestrittene - - ältere Geschichte des Klosters Amorbach, sondern auch ein wesentliches Stück zur Beurteilung der Rechtsstellung des Klosters, das unter Otto III. dem Würzburger Bischof unterstellt wurde, aber unter Heinrich II. wieder eine recht selbständige Stellung gewann. C. E.

Carmelo Trasselli, Corrado il Salico o Enrico il Santo? (Studi trentini 22, 1941, S. 87—98). Das älteste erhaltene Diplom für das Bistum Trient ist die Grafschaftsverleihung DK. II. 101. Da darin diktatmäßig ein Diplom Heinrichs II. benutzt ist und später Friedrich I. (St. 3919) die Grafschaftsverleihung auf einen König Heinrich zurückführt, erschloß Breßlau (NA. 34, 1909, S. 106ff.) ein verlorenes DH. II. von 1004. Tr., der das wiederaufgefundene Diplom St. 3919 im Teilfaksimile veröffentlicht, erklärt den darin genannten König Heinrich ohne ersichtlichen Grund für Heinrich IV. und glaubt unter Berufung auf Brixener Parallelen, daß das verlorene DH. II. nur eine Güterschenkung gewesen sei. Die Begründung der Landeshoheit der Trentiner Bischöfe ginge also doch auf Konrad II., nicht auf Heinrich II. zurück. Breßlaus Beweisführung wird aber durch diese Darlegungen ebensowenig erschüttert wie durch die früheren, von Tr. mit Recht zurückgewiesenen Ausführungen von Suster, der St. 3919 für eine Fälschung hielt. C. E.

Elisabeth Marthaler, Die Diplome Kaiser Friedrichs I. und Heinrichs VI. für Kreuzlingen (Thurgauische Beitr. z. vaterl. Gesch. 77, 1941, S. 10—34).

Die gründliche diplomatische Untersuchung ergibt, daß es sich beim Diplom Friedrichs I. um eine 1158 gefälschte Urkunde handelt, an die um die Mitte des 13. Jh.s ein echtes Welfensiegel gehängt wurde. Die auf Heinrich VI. lautende Urkunde von 1192 ist ein nicht rechtskräftig gewordener Entwurf des Klosters. Beide Fälle haben inhaltlich keinen Zusammenhang mit den bekannten süddeutschen Fälschungen. Gleichzeitig behandelt Paul Zinsmaier das Diplom Heinrichs VI. (s. oben S. 250) und kommt im wesentlichen zu demselben Ergebnis.
E. B.

Eduard Sthamer, Das Amtsbuch des Sizilischen Rechnungshofes. Aus dem Nachlaß hrsg. v. Wilhelm E. Heupel (Texte und Forsch. im Auftrage der Preuß. Akad. d. Wiss. hrsg. v. d. Romanischen Kommission, Bd. 2, 1. Teil). Burg b. M. 1942, Hopfer; 268 S. · Mit traurigen Gefühlen wird man den Band betrachten, der uns hier aus dem Nachlaß Ed. Sthamers vorgelegt wird. Wie früher auf dem gleichen Gebiet H. Niese, so ist auch er

miten aus der Arbeit am 28. April 1938 abberufen worden, als er eben begonnen hatte, die Ergebnisse dreißigjähriger unermüdlicher Vorarbeiten, die ihn zu einem der besten Kenner der unteritalienischen Archive gemacht hatten, in einem großangelegten, auf fünf Bände berechneten Werke „Beiträge zur Verwaltungsgeschichte des Königreichs Sizilien, vornehmlich im Zeitalter der Hohenstaufen“ niederzulegen. Außer einer umfangreichen Materialsammlung lag nur ein Teil des 1. Bandes im wesentlichen fertig vor, die historische Auswertung fehlt, und für die übrigen Bände ist so gut wie nichts vorhanden. Wir werden es mit P. Kehr sowohl für St. selbst als für die Wissenschaft tragisch nennen dürfen, daß wieder einmal die reichen Erfahrungen eines Forschers mit ihm begraben wurden. Um so mehr werden wir es begrüßen, daß wenigstens die vorliegende wichtige Untersuchung dank der Fürsorge von P. Kehr für die Arbeit seines einstigen Mitarbeiters durch die Preuß. Akademie veröffentlicht werden konnte. Unser Dank gilt besonders auch dem Herausgeber, der mit großem Geschick und mit liebevoller, mühsamer Nacharbeit das Ms. bearbeitet und fertiggestellt hat. Die Verwaltungsgeschichte Siziliens unter den Staufern, die sich St. als Lebensaufgabe gewählt hatte, von besonderer Bedeutung als die erste Einrichtung eines moderneuropäischen zentralistischen Beamtenstaates, läßt sich nur mit Hilfe des viel reicheren Quellenstoffes aus der Zeit der ersten Anjous rekonstruieren. St. hat oft betont, daß trotz der vielen älteren Arbeiten auf diesem Gebiet durch eindringendere Quellenuntersuchung der Grund erst richtig gelegt werden müsse. Hier wird eine solche für eine Hauptquelle zur Kenntnis der sizilischen Verwaltung, und zwar der im Mittelpunkt stehenden Finanzverwaltung, zum erstenmal und in mustergültiger Weise vorgelegt. Es handelt sich um den Zusammenhang, in dem die bekannten Statuten und Verordnungen für die Ämter aus staufischer und frühanjouischer Zeit überliefert sind. Zunächst gelingt es St., das bisher noch ganz unklare Verhältnis zu ermitteln, in dem die Hss., die uns diese Statuten erhalten haben, zueinander stehen. Die Erkenntnis, daß das Marseiller Cartularium Neapolitanum, geschrieben 1303/4, den ursprünglichsten Charakter aufweist, nur Material enthält, das den Rechnungshof angeht, auch kein Kanzleiformelbuch, sondern eine Dokumentensammlung, ein Amtsbuch zum Gebrauch der Magistri rationales darstellt, bildet das sichere Fundament. Demgegenüber sind die anderen Hss. teils Erweiterungen bzw. Neubearbeitungen, teils Teilhss. und als solche Vor- oder Zwischenstufen des Amtsbuches, die, ohne auseinander abgeleitet zu sein, auf den gleichen Archetypus zurückgehen. So ist es erst möglich, auch die Entstehung der ältesten überlieferten Sammlung aufzudecken. Den Grundstock bildet eine Kernsammlung, deren Material von Friedrich II. bis 1278 reicht, an diese schließen sich vier Erweiterungen bis 1302 an, die ursprünglich wohl einzeln für sich bestanden. Die uns am meisten angehende Kernsammlung enthält die staufischen und ältesten anjouischen Stücke zum Teil nicht im ursprünglichen Zustand, sondern als Auszüge und wohl auch Umarbeitungen, die ein Finanzbeamter zur Belehrung für den inneren Betrieb des Rechnungshofes Karls I. veranstaltet hat. Es ist die Arbeit eines Instruktors, inhaltlich zumeist auf den Gepflogenheiten unter Manfred beruhend, und wurde bald nach dessen Tode zusammengestellt und bis 1278 weiter fortgesetzt. St. vermutet mit großer Wahr-

scheinlichkeit als den Kompilator den Magister rationalis und vertrauten Rat Manfreds Jozzolinus de Marra, der sich Karl I. angeschlossen hat und unter ihm in gleicher Stellung bis zu seinem Tode (1278!) besonderes Vertrauen genossen und durch seine große Geschäftskennntnis für reibungslosen Übergang der Finanzverwaltung auf den neuen Herrn gesorgt hat. Ihm standen alle Hilfsmittel zur Verfügung, er ist als Verfasser ähnlicher anderer Werke bekannt oder zu vermuten (St. will ihm auch die Marseiller Auszüge aus den Registern Friedrichs II. sowie die Erhaltung des Registerfragments zuschreiben), seine Aufgabe war es, die neuen, fremden Beamten in ihren Wirkungskreis einzuführen. - Als zweiter Teil des Bandes folgt, vom Herausgeber aus eigenen Forschungen noch ergänzt, eine umfängliche Sammlung von Dokumenten, die zur genaueren Kenntnis der Amtsobliegenheiten der Beamten des Rechnungshofes und der übrigen Beamten der Zentral- und Provinzialverwaltung, mit denen die Magistri rationales zu tun hatten, bestimmt ist. Nur wenige Stücke stammen aus dem Amtsbuch (so gleich Nr. 1 — Winkelmann, Acta imp. I Nr. 995), die übrigen sind den Registern Karls I. entnommen. Ihren eigentlichen Wert werden sie erst gewinnen, wenn sie, wie es beabsichtigt war, zur Geschichte der Verwaltungsämter verwendet sein werden, eine Arbeit, die wir von dem Herausgeber erwarten dürfen. Einige Druckfehler sind leicht zu verbessern; ich merke nur an: S. 141 Z. 12 lies *discuti* statt *disenti*; S. 180 Z. 17 ist wohl *ab*, S. 238 Z. 9 *ad* statt *et* zu lesen.

München.

R. v. Heckel.

J. Ramackers, Papsturkunden in Frankreich, NF. 4: Picardie (Abh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Kl., Dritte Folge Nr. 27). Göttingen 1942, Vandenhoeck u. Ruprecht; 536 S. Erfreulich rasch ist auf den 3. Band (vgl. DA. 5 S. 524) der vierte gefolgt, von dem es leider heißt, daß er „vorläufig der letzte“ der Reihe sein soll. Hoffentlich lassen sich die der Vollendung der beiden noch ausstehenden Bände entgegenstehenden Schwierigkeiten doch in absehbarer Zeit beheben. Der vorliegende, Gustav Schnürer gewidmete Teil umfaßt die Picardie, genauer das Gebiet der heutigen Departements der Somme und der Aisne, die sich nur ungefähr damit decken. Es ist das Gebiet der Bistümer Amiens, Laon und Soissons, wo auch so wichtige Klöster wie Corbie, Prémontré u. a. lagen. Das Material lieferten die Departementalarchive in Amiens und Laon und neben anderen lokalen Archiven und Bibliotheken die große Collection de Picardie der Pariser Nationalbibliothek, von der in den einleitenden Archivberichten ein dankenswertes allgemeines Verzeichnis der in ihr enthaltenen Papsturkunden gegeben wird (S. 39 ff.). Es folgt wie üblich die als unentbehrliches Arbeitsinstrument immer besonders willkommene, vorläufige Ausgabe der bei Jaffé noch nicht als gedruckt aufgeführten Urkunden, 371 Nrn. (368 und 3 Nachträge zu den „Papsturk. in d. Niederlanden“). Von den 358 Papsturkunden (83 Orig.; nur 10 sind übrigens noch mit Bulle versehen) sind zwar 243 schon bei Jaffé verzeichnet, aber nach den Pariser Hss. und Auszügen, Verzeichnissen und Zitaten; nur 22 wurden seitdem ediert. Bei 28 Stücken konnte R. das Datum entweder erst beibringen oder verbessern. Nur 4 der 115 neu hinzugekommenen Papsturkunden waren schon vorher gedruckt. Von

Verkürzungen ist bei der Edition reichlich Gebrauch gemacht, die üblichen Formeln sind oft nur angedeutet, bei einigen sich wiederholenden Urkunden wurde auf die Wiedergabe des Textes verzichtet. Freilich wird dadurch die Benutzung für Formeluntersuchungen etwas unsicher, da leichte Veränderungen doch vorkommen (vgl. Nr. 221 Vorb.). Vielleicht sollte man das Muster angeben, mit dem der Text genau übereinstimmt. Einzelne Nrn. bringen nur Ergänzungen zu älteren Drucken. Könnte nicht für den Kleindruck eine sich etwas mehr abhebende Type gewählt werden? Zum Itinerar ergibt sich wenig Neues: Nr. 53 nennt bei Eugen III. 1147 Lagny als Ausstellungsort zwischen Saint-Denis und Meaux; Nr. 127 fügt sich durch die verbesserte Datierung erst richtig ein; sonst finden sich nur Verschiebungen von ein paar Tagen in Nr. 7, 47, 63, 81, 237, 249. 132 Papsturkunden (30 Orig.) sind Privilegien (darunter Nr. 247, eine Urteilsbestätigung mit Unterschriften); bei 86 sind die Kardinalsunterschriften (3 verkürzte), bei 37 wenigstens noch die vollständigen Datierungen erhalten. Manche Texte sind nicht besonders gedruckt, sondern ihre Lesarten bei der Vorurkunde angegeben. Die Bitte eines Bischofs um ein Klosterprivileg (Nr. 26) veranschaulicht die Formulierung der auch sprachlich interessanten Besitzlisten durch den Empfänger. Die Unterschriften und die 5 Kardinalsurkunden (Nr. 13, 15, 168, 268, Anh. 1) bringen einiges Neue: *Iohannes presbiter cardinalis S.R.E.* in Nr. 21 ist wie derselbe in JL 7654, beide von 1134 V 3, sicher identisch mit dem Kardinalpriester von S. Pudentiana in IP 7a, 122 Nr. 3; die Vorbemerkung zu Nr. 65 handelt von der Vorgeschichte des Kardinalpriesters Jordan von S. Susanna; Nr. 58 von 1152 II 20 gibt die früheste Unterschrift des Bischofs Hugo von Ostia (denn 1150 IV 14 bei JL II p. 20 nach Nr. 9380 ist gemäß IP 6a, 339 Nr. 1 wohl irrig); nach Nr. 160 kommt Manfred von S. Georg noch 1174 V 2, nach Nr. 163 Petrus von S. Laurentius in Damaso noch 1174 VIII 18 vor (danach die Datierung von Nr. 162 etwas zu ändern). Bei den 226 Papsturkunden in Briefform (53 Orig.) kann man bemerken, wie diese für die vordringende päpstliche Vorherrschaft bezeichnende Form im Laufe des 12. Jh.s immer mehr das Übergewicht gewinnt. Das Verhältnis zu den Privilegien, das sich auch nicht wesentlich ändert, wenn man die 203 in der Einleitung nach Jaffé nur erwähnten Urkunden hinzurechnet, ist so, daß die Privilegien unter Eugen III. weit überwiegen, bei Hadrian IV. den Briefen an Zahl gleichkommen, bei Alexander III. nur mehr die Hälfte, bei den folgenden Päpsten $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ betragen. Die meisten Briefe sind Verleihungen und Bestätigungen von Besitz und Rechten; hinzu kommen die Anordnungen in Kapitels-, Kloster- und Ordensangelegenheiten (Nr. 37 die Eidformel des Abts von Corbie). Interessant ist die einzige Pfründensache (Nr. 173), in der Alexander III. eine Verleihung (nicht Privileg) zurücknimmt. Die für die Geschichte der päpstlichen Herrschaft wichtigeren Justizbriefe, die auch erst seit Hadrian IV. sich mehren, treten gegen die anderen sehr zurück (52 gegen 174), aber hier sind die Verluste sicher besonders groß. Neben wenigen päpstlichen Urteilen (Nr. 3, 97, 101, 111) stehen zahlreiche Urteilsbestätigungen, Delegationsreskripte und sonstige Mandate. Willkommene Erläuterung bieten 5 Urkunden päpstlich beauftragter Richter (Nr. 132, 139, 150, 311, 312). Von Einzelheiten, auf die hier einzugehen verzichtet werden muß, sei nur auf die von R. selbst erklärten Beiträge

zur Kenntnis des Registers Alexanders III. (Nr. 139) und zur päpstlichen Finanzgeschichte (Nr. 307) hingewiesen.

München.

R. v. Heckel.

Ruth Klappenbach, Zur Urkundensprache des 13. Jahrhunderts. Auf Grund des Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahre 1300, hg. v. Friedrich Wilhelm, Lahr (Baden), 1932 ff. Maschinenschr. Diss. Leipzig (1942); 178 Bl.

Giulio Battelli, Una supplica ed una minuta di Nicolò III (con una tavola) (QFIAB. 32, 1942, S. 33—50). - Als Instr. misc. 5160 liegt im Vatikanischen Archiv ein diplomatisches Unicum, eine Supplik an den Papst mit dem Konzept des erwirkten Papstbriefes auf dem gleichen Pergament. Inhaltlich betrifft es die strittige territoriale Abgrenzung Terracinas gegen das Königreich Sizilien. B. bestimmt den Zeitpunkt auf 1279/80 und erläutert den urkundlichen Vorgang. Zu beachten ist, daß der Papstbrief nicht einfach nach der Supplik verfährt, sondern sachlich neue Daten beibringt; der päpstliche Notar muß also weitere Informationen eingezogen haben. Im Anhang veröffentlicht B. noch einige weitere Stücke zum gleichen Terracineser Streit, darunter zwei von Hermann von Salza. C. E.

Friedrich Bock, Studien zur Registrierung der politischen Briefe und der allgemeinen Verwaltungssachen Johans XXII. (QFIAB. 30, 1940, S. 137—188). - Ders., Einführung in das Registerwesen des Avignonesischen Papsttums, Textteil und Tafelbeilagen (QFIAB. 31, 1941); 107 S., 39 Taf. Ders., Nuovi Studi intorno ai registri dei primi Papi di Avignone (Arch. Stor. Italiano 98 Vol. II, 1940, S. 145—147). Bei Sammlungen von Urkunden für die Geschichte des 14. Jh. waren mir im Laufe der Jahre eine Reihe von Registern der verschiedensten Länder zu Gesicht gekommen, die mich zu der Überzeugung brachten, daß die Urkundensammlungen, die gemeinhin unter dem Ausdruck „Register“ zusammengefaßt werden, ihrer Entstehung nach nicht einheitlich sind, daß eine „vergleichende Untersuchung von Registererzeugnissen verschiedener Kanzleien des späten Mittelalters“ nötig sein würde, ehe wir zu einer Klarheit darüber gelangen könnten (NA. 49, 1932, S. 531). Die Untersuchung kann · · das war die selbstverständliche Voraussetzung · · nur an den Originalen vorgenommen werden, sie muß also von einer Zeit ausgehen, in der genügend Original-Register erhalten sind, um nicht durch zu kärgliches Material von vornherein in haltlose Kombinationen zu verfallen. Als ich mich deshalb der Materialsammlung aus den Vatikanischen Registern des 14. Jh. zuwandte, richtete ich von vornherein das Augenmerk auch auf diese formalen Fragen. Daraus erwachsen verschiedene Studien: Über die Sekretregister Johans XXII.¹⁾, Über die Sekretregister Benedikts XII.²⁾, deren Ergebnis in der oben als

¹⁾ QFIAB. 28 (1937/38) S. 147—234, vgl. DA. 3 (1939) S. 225.

²⁾ QFIAB. 29 (1938/39) S. 41—88. In DA. 4 bespricht C. Erdmann diese Arbeit und meint, ich spiele häufig auf seinen Aufsatz über die gleiche Materie in demselben Bande der QFIAB. an, ohne seinen Aufsatz zu zitieren. Mein Aufsatz über die Sekretregister Benedikts XII. war gleichzeitig mit dem über die Bände Johans XXII. konzipiert, ich konnte dabei also gar nicht auf Erdmanns Schrift „anspielen“. Was ich auf seine, auf Wiederholung älterer Forschungsergebnisse beruhenden Ausführungen zu sagen habe, liest man QFIAB. 31 (1941) S. 41. Damit ist für mich diese Kontroverse erledigt.

dritte genannten Arbeit zusammengefaßt ist. Auch andere gleichzeitige Forschungen, von A. Mercati und G. Opitz, wurden dabei verwertet. Die als erste genannte Untersuchung erweitert die Frage der Register auf die *Littere de Curia* unter Johann XXII. und sucht von dieser Gruppe aus das Wesen der Papierserie der Communregister zu klären, wobei die Tatsache der Parallelüberlieferung von Briefen in den Commun- und den Sekretregistern von entscheidender Bedeutung ist. Sobald nämlich die Kammer, wo Vertraute, Familiaren, des Papstes als seine Helfer in politischen Dingen saßen, mit einer Sache befaßt wurde, war die Möglichkeit des Eintrags eines solchen Schreibens in das Sekretregister gegeben; denn dieses entstand aus Kammermaterial. Solche Fälle sind in der genannten Untersuchung zusammengestellt. Weiter aber versucht die Arbeit, Klarheit über die Papierregister der Communserie zu bekommen. Aus verschiedenen Merkmalen ergibt sich, daß diese Quaterne als Konzepte anzusprechen sind, die den Originalen vorausgingen, daß sie also den Einzelkonzepten der Sekretbriefe entsprechen (QFIAB. 30 S. 179f.). Sie werden wie diese später auf Pergament abgeschrieben. Bei der jedoch immer weiter anschwellenden Masse begann man schon unter Innozenz VI., bei dieser Abschrift willkürlich Briefe auszulassen. Die Pergamentabschriften wurden unter den späteren Päpsten immer unvollständiger. So erreichen alle diese Registerbände niemals das Ideal eines Registers, wie man es sich häufig vorgestellt hat, daß die fertigen Briefe zur Registratur getragen und dort nochmals abgeschrieben wurden. Ein solcher Vorgang läßt sich nur für ein Spezialregister Johanns XXII. nachweisen, in dem die an die Kursoren zur Beförderung ausgegebenen Briefe kurz verzeichnet wurden, vgl. QFIAB. 30 S. 174 und 181ff. Das letzte Wort über die Communregister kann jedoch erst gesprochen werden, wenn die Supplikenregister durchgearbeitet und mit der avignonesischen Serie verglichen sind.

Diese Einzeluntersuchungen will die als zweite genannte Arbeit zusammenfassen und bis zum Jahre 1378 weiterführen. Eine Reihe von Tafeln sollen dem Leser Schriftproben und die Möglichkeit von Schriftvergleichen bieten. Der Textteil handelt zunächst von den Registern der Grazial- und Justizsachen, dann von denen der Verwaltungssachen. Bei diesem zweiten Teil geht es um die *Littere de Curia*, die Sekretbriefe, die Originalkonzepte, die Entwicklung des Sekretariats und die Kammerregister. Darauf folgen Bemerkungen zu den Registern Clemens' VII. und Benedikts XIII. und eine Schlußzusammenfassung. Ein Literaturverzeichnis und ein Register, das auch den Inhalt der vorangegangenen Untersuchungen mit umfaßt, vervollständigen den Band, der dem Präfekten des Vat. Archivs, Mons. Angelo Mercati, zu seinem 70. Geburtstag gewidmet ist. Im Gegensatz zu den Communregistern konnte die Frage der Sekretregister von Anfang bis zu Ende verfolgt werden. So ist es vielleicht angebracht, die Ergebnisse darüber hier kurz zusammenzufassen. Die letzte darüber erschienene Untersuchung von E. Göller (QFIAB. 6 und 7, auch als Sonderdruck) ging von einer vollkommenen Parallele zwischen den beiden Serien aus und glaubte an Auslaufregister der Sekretbriefe auf Papier, die laufend geführt sein sollten. Tatsächlich sind unter Johann XXII., aus dessen Pontifikat wir ja die ersten Sekretregister haben, zwei Papierbände erhalten, die als Vorlage

für die Pergamentbände gedient haben. Aber auch sie sind nicht fortlaufend geführt, sondern in einem Zuge nach sehr schwieriger Vorlage, ergänzten und verbesserten Konzepten, an deren Herstellung der Papst sich persönlich beteiligte, zusammengeschrieben. Die Minuten, die als Vorlage gedient hatten, waren auch nicht immer vollständig. Als Zeitpunkt des Zusammenschreibens ist wohl erst die Regierung Benedikts XII. zu betrachten. Benedikt XII. selbst hat seine Sekretbriefe immer am Schluß eines Jahres zusammenstellen lassen, und zwar sofort auf Pergament. Unter Clemens VI. wird dieses Verfahren beibehalten. Erst von 1348 ab, als ein Wechsel in der damit beauftragten Person eintritt, werden die zu kopierenden Konzepte nach Monaten geordnet. Diese Monateinteilung bleibt bis zur Zeit Gregors XI. bestehen, aber die chronologische Ordnung wird verschiedentlich willkürlich durchbrochen. Seit den letzten Jahren Innozenz' VI. werden als verantwortlich für die Führung dieser Register zwei Personen genannt, deren Hauptaufgabe die Abfassung der Konzepte war. Unter Gregor XI. ist ein Kollegium von 5 Leuten daraus geworden, das Sekretariat. Die Sekretäre entwickelten sich also aus Vertrauten des Papstes, die die politischen Sachen in der Kammer erledigten. Unter Johann XXII. war es Bernardus Stephani, dessen Aktenmaterial uns heute in den Sekretregistern dieser Periode vorliegt. Aber er selbst nahm an der Abschrift keinen Anteil, dafür sorgte Petrus Villaris (QFIAB. 31 S. 39), nachdem Bernardus unter Benedikt XII. seines Postens enthoben worden war. Die Zusammenstellung der Bände unter Benedikt XII. und Clemens VI. bis 1347 leitete Gasbertus de Septemfontibus. Dessen Nachfolger wurde Franciscus de Sancto Maximo (ib. S. 43). Unter Innozenz VI. werden uns dafür Arnaldus de Moleriis und Magister Zenobius genannt (ib. S. 47). Der dort als verloren bezeichnete Band des Zenobius war auch in Paris nicht aufzufinden. Wohl gibt es von der Urschrift eine Kopie des Baluze (Paris, Bibliothèque Nationale Lat. 4125) und des Bouhier (Catalogues Générales des Manuscrits II, Paris 1855, S. 84 n. 172). Unter Urban V. kennen wir bislang nur Nicolaus von Osimo als „Sekretär“, die 5 Sekretäre Gregors XI. sind in QFIAB. 31 S. 49 ff. aufgezählt. Wir haben den Vorteil, die Originalkonzepte einer Reihe dieser Sekretäre mit den Sekretregistern vergleichen zu können. Diese Serie hört aber mit dem 5. Jahre Gregors XI., mit seiner Übersiedlung nach Rom, auf. Eng mit der Frage der Sekretregister ist die der sogenannten Kammerregister verbunden, deren Entstehung durch einen Vergleich ihres Inhaltes mit dem der ersten Gruppe geklärt werden konnte (QFIAB. 31 S. 62 ff.). Die Kammerregister laufen schon unter Johann XXII. neben den Sekretbänden her, setzen dann unter Innozenz VI. wieder ein und nehmen immer mehr aus dem Inhalt der Sekretbände in sich auf, bis sie unter Clemens VII. diese ganz ersetzen.¹⁾ Seither werden die Konzepte der Sekretäre nur in den sog. Kammerregistern zusammengeschrieben. Damit dürfte die Frage dieser beiden wichtigen Gruppen endgültig geklärt sein, beide sind Aktenniederschläge der Tätigkeit der

¹⁾ Nachzutragen ist, daß die Liste der verlorenen Kammerregister, die 31 S. 67 f. gegeben ist, schon von K. Riedner, Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte S. XVIII f. gedruckt ist. G. Tellenbach in QFIAB. 24 (1932/33) bringt sie aus der gleichen Quelle mit ganz willkürlichen Auslassungen.

Sekretäre, die zunächst nebeneinander herlaufen, bis die immer vollständiger werdenden „Kammerregister“ die „Sekretregister“ überflüssig machen.

Rom.

Fr. Bock (Selbstanz.)

R. Piattoli, *Miscellanea Diplomatica* III (Bull. dell' Ist. stor. ital. 57, 1941, S. 151—204 u. 2 T.). Bringt neue Archivfunde. Neben einzelnen Urkunden, einer langobardischen Kaufurkunde, einer normannischen Schenkung, einer Bulle Eugens III. und eines Briefes des Generalvikars für Toskana von 1243 sind die Stücke zur Geschichte Heinrichs VII. von besonderem Interesse, die P. erstmalig aus Hss. des Archivs der Grafen von Bardi ediert. Sie bringen neue Einzelheiten zum Prozeß gegen die toskanischen Rebellen.
U. Br.

Aus Land-
schaften
und
Ausland

Burkhard Seuffert, *Urkundenbuch und Gemeinschaft* (Zs. d. Hist. Ver. für Steiermark 35, 1942, S. 1—20). — Greift die zuerst von H. Steinacker (Diplomatik und Landeskunde, *MIÖG.* 32, 1911) nachdrücklich erhobene Forderung nach dem Typ des Landesurkundenbuches auf und erörtert dessen Sinn und Bedeutung, insbesondere am Beispiel der Steiermark. U. Br.

Heinz Zatschek, *Urkundenforschung und Volksforschung* (Dt. Archiv f. Landes- und Volksforsch. 5, 1941, S. 570—579). - Z. hat als Erster Urkundenmaterial in großem Umfang für die Volksforschung herangezogen, indem er die in böhmischen Urkunden vorkommenden Eigennamen zur Feststellung der Volkszugehörigkeit der Schreiber und zur annähernden Bestimmung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Deutschen und Tschechen auswertete. - Wie die Urkunden für Adel und Geistlichkeit, so geben Urbare und Stadtbücher für Bürgertum und Bauern den gleichen Aufschluß. Das Ergebnis von Z.s oft mühevollen und ins philologische Gebiet hinübergreifenden Forschungen, über deren Methodik er hier einiges berichtet, ist, daß die böhmische Hofkapelle bis 1306 fast ausschließlich aus Deutschen bestand und auch in anderen leitenden Ämtern der deutsche Anteil den tschechischen weit überwog.
U. Br.

Heinz Zatschek, *Zur Geschichte der böhmischen Hofkapelle bis 1306* (Zs. f. sudetend. Gesch. 5, 1941/42, S. 30—50, mit 2 Karten). - Zeigt als Zusammenfassung der früheren Arbeit: „Die völkische Zusammensetzung der böhmischen Hofkapelle bis 1306“ (ebd. 4, 1940, S. 25ff. u. S. 113ff.), daß der entscheidende Anteil an der Entwicklung der böhmischen Hofkapelle zur Kanzlei auf die deutschen Kapellane kommt. Z. weist Wischehrad als festen Sitz der böhmischen Hofkapelle nach und glaubt, für dort auch das Vorhandensein einer Schule für Notare bejahen zu dürfen. M. K.

Das Stadtbuch von Dux 1389, bearbeitet von Karl Kochmann (*Stadt- u. Urkundenbücher aus Böhmen*, herausgg. i. A. des Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. d. Sudetenländern von O. Peterka u. W. Weizsäcker, Bd. 7). Prag 1941. XXVI u. 230 S. Die Eintragungen im Stadtbuch beginnen 1389 und enden 1739, sie sind jedoch nur bis 1530 abgedruckt. Mit wenigen lateinischen Ausnahmen sind sie deutschsprachig. Von den 45 Schreibern kennt man nur 2, deren ältester und bedeutendster Rektor und Stadtschreiber

Jakobus war. Die Ausgabe ist besonders schön ausgestattet, sie enthält mehrere Abbildungen und ausführliche Orts-, Personen- und Wörterverzeichnisse. Über den Rechtsgehalt berichtet O. Peterka. Zweck des Buches war, die „Rechtsverhältnisse und Rechtsgeschäfte des bürgerlichen Lebens festzuhalten“ und damit ein Gerichtszeugnis zu schaffen; später wird auch die rechtsbegründende Kraft deutlich. Die größte Rolle spielen Liegenschaftsübertragungen, wobei vielfach der Übergang vom Sachen- zum Erbrecht erkennbar ist. Häufig sind Schuldverträge, Reallasten, einige Male eine eigene Art der Realzinse zu kirchlichen Zwecken in den Immerkühlen; Pfandhaftung in der Form der älteren wie jüngeren Satzung, Bürgschaft. Sehr oft handelt es sich um eheliches Güterrecht und Erbrecht, die mit meißnisch-sächsischem Recht zusammenhängen. Über Straf- und Verfahrensrecht, die Stadtverfassung, kirchliche, wirtschaftliche, kulturelle Verhältnisse (Walter v. d. Vogelweide?) gibt es mancherlei Aufschluß. Bis ins 16. Jh. ist keine Spur römisch-rechtlichen Einflusses zu sehen, wir haben hier ein selten geschlossenes Bild deutschrechtlichen mittelalterlichen Stadtlebens vor uns.

G. Sch.-F.

Erich Lindeck, Magister Berthold von Kiburg, Protonotar der Herzoge von Österreich 1299—1314 (MÖIG. 54, 1941, S. 59—108). - Die Anfänge der landesherrlichen und städtischen Kanzleien Süddeutschlands sind noch recht wenig bearbeitet. So fehlt immer noch der Anschluß an die nachgelassene Arbeit von Ivo Luntz über Urkunden und Kanzlei der Grafen von Habsburg und Herzoge von Österreich von 1273—1298 (MIÖG. 37, 1917). Der Aufsatz von L. vermag diese Lücke teilweise zu schließen, obwohl der Vf. ausdrücklich bemerkt, daß es ihm nicht um eine Geschichte der rudolfinischen Kanzlei zu tun ist, sondern lediglich um eine Biographie ihres Protonotars. Dessen Leben, das bisher weitgehend im Dunkeln lag, wird denn auch in sehr ansprechender Weise aufgehellert. Aber auch für die Geschichte des Kanzleiwesens fällt reiches Material ab. Bezeichnend ist, welche kleine Einrichtung die rudolfinische Kanzlei noch gewesen sein muß. Außer dem Protonotar wirkten bis 1305 nur zwei, dann drei regelmäßige Schreiber. Selbst der Protonotar hat wahrscheinlich gelegentlich Urkunden mündiert, wurde aber auch vielfach im diplomatischen Dienst verwendet. Daneben zeigt sich eine Reihe wechselnder, nicht näher zu bestimmender Hände. Daraus folgt, daß noch im beginnenden 14. Jh. die habsburgische Kanzlei wenig entwickelt und nicht straff durchorganisiert war, daß sie sich vielfach auf gelegentliche Lohnschreiber stützte. Die interne Kanzleisprache war selbst im 14. Jh. noch grundsätzlich die lateinische. Die vielfach behauptete bewußte Förderung des deutschen Urkundenwesens durch die landesherrlichen Kanzleien, in Süd- und Südostdeutschland vornehmlich durch die habsburgische, erscheint dadurch in einem noch zweifelhafteren Lichte. So vermag der Aufsatz trotz seiner bewußten Beschränkung auf das Biographische doch einen sehr wertvollen Beitrag zur Geschichte der rudolfinischen Kanzlei und damit zur Geschichte des sich entwickelnden landesherrlichen Kanzleiwesens überhaupt zu bieten.

J. B.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns 11, 1. Lief. (1391—1393), hg. v. Landesarchiv in Linz, bearb. v. Erich Trinks. Linz 1941, Landesarchiv;

224 S. · Bereits 2 Jahre nach Abschluß des 10. Bandes vermag der Bearbeiter die erste Lieferung des 11. Bandes des oberösterreichischen Urkundenbuchs vorzulegen, die das umfangreiche Material für weitere drei Jahre mit 245 Stücken erfaßt. Über den Charakter der Veröffentlichung und das editorische Kürzungsverfahren, zu dem die Fülle des spätmittelalterlichen Stoffes zwingt, vgl. die Bemerkungen zum 10. Band in DA. 4, 1940 S. 245. Ein großer Teil der Stücke erscheint auch jetzt noch in extenso. Das Mandat Bonifaz' IX. zugunsten des Stiftes Reichersberg von 1392 Dez. 1, unter Nr. 154 aus dem Original gedruckt, begegnet noch einmal in vollem Text ohne klaren Hinweis auf den ersten Druck als Insert von Nr. 242 (S. 211). Ein Verweis hätte hier genügt. In Nr. 9 ist *Hinc est quod nos* (statt *uos*), in Nr. 65 *hanc paginam nostre concessionis* (statt *vestre*) zu lesen, in Nr. 219 *Eapropter* (statt *Expropter*) *dilecte*. S. 157 unten (Nr. 182) ist das *prout tenebamini* (*scil. persolvere*) des Originals der Emendation *tenebamus* vorzuziehen. S. 210 lies *apparatu* (statt *appartu*), *prout decuit* (statt *dicuit*), S. 216 statt *die mensis* wohl *die quarto mensis*. Die richtige Lesung einiger weiterer Setzfehler ergibt sich von selbst. H. Be.

Hans Arbinger, Das Dießener Traditionsbuch. Diss. München 1941; 34 S. Vom Augustiner-Chorherrenstift Dießen am Ammersee, dessen Ursprünge etwa in das Jahr 1091 zu setzen sind, ist uns eine Hs. erhalten, die wertvolle Traditionsnotizen neben Nekrologien, Ordensregeln und dergl. mehr überliefert. Die äußeren und inneren Merkmale dieser Hs., besonders hinsichtlich der Nachrichten über Schenkungen, werden vom Vf. eingehend untersucht. Wir erhalten Kenntnis von solchen aus der Mitte des 12. und aus verschiedenen Jahren des 13. Jh.s. Außerdem finden sich verstreute Traditionsnotizen aus dem 13. und 14. Jh. A. R.

K. O. Müller, Der Lehenrodel des Grafen Rudolf I. von Hohenberg, um 1325 (Zs. f. württ. LG. 6, 1942, S. 86—110). · M. unternimmt eine Neuedition des auf dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart liegenden Rodels, untersucht die einzelnen Einträge und gelangt zum Ergebnis, daß es sich trotz der seltenen „Ichform“ um einen zur Hauptsache zwischen 1325—1330 verfaßten echten Lehenrodel handelt, der nach einem Diktat des Grafen Rudolf I. geschrieben wurde und sowohl der älteste im heutigen Württemberg erhaltene (Teil-)Rodel eines größeren Territoriums, wie auch der einzige Lehenrodel der Grafen von Hohenberg ist, die schon 1381 ihre gesamte Herrschaft an Österreich veräußerten. E. B.

Das Bickelspergsche Lagerbuch der Grafschaft Zollern von 1435, bearbeitet von Franz Herberhold (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns, herausg. v. d. Landeskundl. Forschungsstelle des Landeskommunalverbandes d. Hohenzollerischen Lande 1). Sigmaringen 1941, Liehner; 32 u. 191 S. Der Leiter des Staatsarchivs Sigmaringen legt in dieser Arbeit das 1. Heft einer Schriftenreihe vor, die der Landeskunde Hohenzollerns dienen soll und von der schwäbischen Landesgeschichtsforschung lebhaft begrüßt wird. Das Bickelspergsche Lagerbuch, so genannt nach einem zollerischen Amtmann und Schreiber Wernher Bickelsperg, zeigt noch die mittelalterlichen Züge eines landesherrlichen Güterverzeichnisses, steht aber zugleich schon

am Anfang der neueren Entwicklung der zollerischen Grafschaft zum territorialstaatlichen Gebilde. Der Schreiber des Lagerbuchs benützte sowohl ältere Urbare, als auch bäuerliche Kundschaften als Quelle für seine Aufstellungen, daneben ein Weistum des Schwarzwaldklosters St. Georgen für seine schwäbischen Orte Stetten und Owingen (S. 123 ff.). Gegenständlich umfaßt das Lagerbuch Zinse und Gülden der Grafen von Zollern innerhalb und außerhalb der Grafschaft, darüber hinaus Gefälle einiger Berechtigter, so der Hechinger Pfarrkirche, deren Kastvögte die Grafen von Zollern waren, sowie Gülden und Gefälle für den Kirchherrn von Weilheim, während die an andere Grund- und Gerichtsherrn zu leistenden Abgaben nicht erfaßt werden. In einer umfassenden Einleitung umreißt H. Entstehung und Überlieferung des Lagerbuchs, seinen Aufbau und Inhalt, Art von Abgaben und Zinsen und der damaligen Bodenerzeugnisse, ferner Münze, Maße und Preise. Die Edition, die sich an bewährte württembergische Vorbilder anschließt, ist sorgfältig und gewissenhaft. Ein gutes Register erschließt den für die Rechts-, Wirtschafts- und Bevölkerungsgeschichte wertvollen Inhalt.

Freiburg i. Br.

K. S. Bader.

Wolfgang Müller, Untersuchungen über die Privaturkunden des Klosters St. Blasien im 13. und 14. Jahrhundert. Maschinenschr. Diss. Freiburg i. B. (1940); 205 Bl.

Die Urkunden des Historischen Vereins von Oberfranken (Archiv f. d. Gesch. v. Oberfranken 34. Bd. 3. Heft, 1941, S. 21—34). Mangelhaftes Verzeichnis des kleinen und unbedeutenden, nur mit wenigen Stücken bis ins 14. Jh. zurückreichenden Bestandes.

P. S.

Hans Planitz, Die Handfeste von Huy von 1066, der älteste städtische Freiheitsbrief im deutschen Reich (Rhein. Kulturgesch. in Querschnitten aus MA. und Neuzeit 3 - Jahrb. d. Arb.-gem. d. Rhein. Gesch.-ver., hrsg. v. G. Kallen, 6, 1942, S. 63—68). Druck und Kommentar der Urkunde Bischof Theodwins von Lüttich für die Stadt Huy vom 27. August 1066, die durch E. Fairo, Chartes confisquées aux bonnes villes du pays de Liège et du comté de Looz après la bataille d'Othée 1408 (Brüssel 1937) bekannt geworden ist. Der größte Teil des Stücks ist lediglich in französischer Übersetzung aus dem Jahr 1408 überliefert. Man sieht hier „schon alle wesentlichen Elemente vereinigt, die wenige Jahrzehnte später in anderen niederfränkischen Städten durch die städtische Eidgenossenschaft zu einem organischen Ganzen zusammengefügt werden sollten“ Dies setze eine tatsächlich bestehende Bürgergemeinschaft voraus.

P. E. H.

Joseph Boesch, Das Aufkommen der deutschen Urkundensprache in der Schweiz und seine sozialen Bedingungen. Zürcher Diss. 1943; 126 S. - Felix Merkel hat in einer Leipziger Diss. von 1930 (= Beitr. z. Kulturg. d. MA. u. d. Renaissance Bd. 45) die These aufgestellt, die Einführung der deutschen Urkundensprache sei entgegen der herrschenden Theorie (Steinacker, Redlich, Wilhelm) nicht das Werk des städtischen Bürgertums und der Stadtkanzleien, sondern des niederen Adels, der „höfischen Gesellschaft“. Die Abklärung dieser Frage für den südschwäbischen Raum setzt sich die

obgenannte Diss. zum Ziele. In einem umfangreichen methodischen Teil werden die Schwierigkeiten aufgezeigt, die der Schreiber- und Diktatgruppen- und damit Kanzleibestimmung entgegenstehen, ohne daß dadurch aber die Untersuchung undurchführbar würde. Diese selbst zeitigt das Ergebnis, daß in dem behandelten Raume die auf deutsche Fertigung zielende Tendenz des kleinen Adels zwar unverkennbar, aber für sich allein zur Schaffung einer deutschen Kanzleitradition nicht ausreichend war. Nur wo eine Stadtkanzlei die deutsche Beurkundung annahm (z. B. Zürich 1280/82), vermochte sie sich in breitem Maße durchzusetzen; wo diese Aufnahme erst später erfolgte (z. B. Bern), blieben die deutschen Urkunden sporadisch. Die seit Vancsa allgemein vertretene Auffassung vom zähen Festhalten der kirchlichen Institute am Latein konnte vielfach korrigiert werden. Besondere Untersuchungen gelten dem Einfluß der Grenzlage, deren Bedeutung bestritten wird, und den Hauptförderern des deutschen Urkundenwesens, die in den Stadtadeligen Rüdiger von Maness d. Ä. und Rudolf Müllner und dem Freiherrn Walther von Klingenberg erkannt werden, während eine solche Bedeutung Rudolfs von Habsburg für den südwestdeutschen Raum abgelehnt wird. Die sich gerade in personaler Beziehung ergebenden Verknüpfungen mit dem deutschen Literaturleben (Minnesang; Rüdiger Maness d. Ä., Walther von Klingenberg, Hesso von Rinach u. a.) sind nur angedeutet.

J. B. (Selbstanz.)

Richard Newald, Das erste Auftreten der deutschen Urkunde in der Schweiz (Zs. f. Schweiz. Gesch. 22, 1942 S. 489—507). Der vorliegende Aufsatz würdigt die Verdienste Wilhelms um das Corpus altdeutscher Originalurkunden (vgl. dazu auch H. Hirsch in den MÖIG. 52, 1938, S. 227) und gibt einen Überblick über das bisher Erreichte und das noch zu Erstrebende dieses bedeutsamen Werkes. Die örtliche und zeitliche Verteilung der ersten deutschen Urkunden auf Schweizer Boden (die Problematik dieses Ausdrucks für das 13. Jh. bleibt dem Verf. nicht verborgen) wird gezeigt und in Gegensatz zur Entwicklung im übrigen deutschen Sprachgebiet gestellt. Bei den sich aus diesem Tatsachenmaterial ergebenden Folgerungen gehe ich mit dem Verf. nicht immer einig: m. E. überschätzt er sowohl den Einfluß der Grenzlage als auch der Habsburger für die Entwicklung des deutschen Urkundenwesens; von dessen fester Tradition würde ich erst von den achtziger, nicht schon von Mitte der fünfziger Jahre des 13. Jh. an sprechen; auch in der Methodik folge ich dem Verf. in seiner Ablehnung des statistischen Vorgehens nicht. Ich darf hier für meinen Standpunkt auf die an dieser Stelle angezeigte Diss. verweisen. Besonders wertvoll sind N.s Vergleiche der Rezeption der deutschen Sprache in den Kanzleien mit der anderthalb Jahrhunderte älteren der provençalischen. Ferner - - hier wirkt es sich besonders fruchtbar aus, daß der Verf. von Hause aus Germanist ist - - seine Hinweise auf die Tradition der deutschen Übersetzungs- und Schulliteratur des 11.-13. Jh., sowie selbstverständlich auf den Minnesang. Gerade in dieser Richtung besteht die Wahrscheinlichkeit, dem Problem noch völlig neue Seiten abzugewinnen. Auf knappem Raume vermag N. so einen vorzüglichen, die wichtigsten Fragen berücksichtigenden und die Urkundenlage richtig wiedergebenden Überblick zu vermitteln. J. B.

Traugott Schieß, Die ältesten Urkunden des Klosters Engelberg (aus seinem Nachlaß hrsg. von Gall Heer) (Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. 35, 1941, S. 81—97, 234—269). Das Ziel der Arbeit ist die Widerlegung der Behauptung A. Brackmanns, daß die drei ältesten Urkunden des Klosters Engelberg, wie auch zwei damit zusammenhängende für das Kloster Muri als Fälschungen anzusehen seien. Es handelt sich bei den drei Engelberger Stücken um die sog. Gründungsurkunde vom 22. November 1122, eine Urkunde des Papstes Calixt II. vom 5. April 1124 und das Privileg Heinrichs V. vom 28. Dezember 1124, für Muri um eine Kardinalsurkunde aus dem Jahre 1086 und ein Kaiserprivileg vom 4. März 1114, nur in den „Acta Murensia“ überliefert. Vf. stellt als Ergebnis fest, daß die beiden Urkunden für Muri nicht um die Mitte des 12. Jh.s umgestaltet sind und die beiden Kaiserdiplome für Muri und Engelberg 1114 und 1124, wie die Gründungsurkunde für Engelberg von 1122 nicht gleichzeitig und ebenfalls um die Mitte des 12. Jh.s nach gemeinsamer Vorlage als Fälschung, sondern in der Reihenfolge gemäß ihrer Ausstellungsdaten entstanden sind. Die dritte Engelberger Urkunde, Papstdiplom vom 5. April 1124, muß dagegen als Fälschung angesehen werden. Vf. weist jedoch die Annahme Brackmanns zurück, daß Abt Frowin selbst ihr Urheber ist, immerhin sei sie der Frowinschule im weiteren Sinne zuzuschreiben. A. R.

Die Urkunden des Stadtarchivs Aarau, bearb. v. Georg Boner (Aargauer Urkunden, hrsg. v. d. Histor. Ges. d. Kantons Aargau 9). Aarau 1942, Sauerländer; VIII u. 528 S. Das von Heinrich Boos im Jahre 1880 herausgegebene Urkundenbuch der Stadt Aarau bot nur eine Auswahl der Urkunden nebst anderen Quellenstellen und entspricht somit nicht den Anforderungen der heutigen Forschung. Das neue Werk erfaßt zunächst den gesamten chronologisch geordneten Urkundenbestand des Stadtarchivs Aarau nebst der abschriftlichen Überlieferung und Resten der städtischen Korrespondenz. Die Urkunden verteilen sich auf die Jahre 1267—1798, etwa die Hälfte auf die Zeit vor 1500. Der Fülle und dem Charakter des Stoffes - - 656 Nummern allein bis zum Jahre 1500 - ist das abkürzende Editionsverfahren angepaßt, eine Mischung von Originaltext und Regest mit Bezeichnung formelhafter Teile durch Stichworte (z. B. „Verzichts- u. Wärschaftsformel“). Die Übersichtlichkeit leidet gerade bei diesem Verfahren ein wenig darunter, daß für Text, Regest und alle Bemerkungen zur Überlieferung die gleiche Frakturtype gewählt wurde. Namen- und Sachregister erleichtern den Zugang zu dem reichen und ergiebigen Quellenstoff. In Nr. I empfiehlt sich die Emen-dation *quosdam agros . . . perpetuo possidendos* (statt *possidendum*). H. Be.

F. Bužek, Das Görzer Urbar, ca. 1300. Maschinenschr. Diss. Wien (1941), 59, III und 78 Bl.

A. de Leo, Codice Diplomatico Brindisino 1, 492—1299, Barletta 1940, Casa Editr. Vecchi.

Georg Schreiber, Kluny und die Eigenkirche. Zur Würdigung der Traditionsnotizen des hochmittelalterlichen Frankreich (AUF. 17, 1942, S. 359—418). Als anerkannter Forscher auf dem Gebiete der Reformbewegungen

des mittelalterlichen Mönchtums zeigt Schr. nach einem Blick auf den Stand der Forschung über Kluny an Hand der Traditionen des Priorates Saint-Mont in der Gascogne zahlreiche, z. T. bisher kaum beachtete Probleme auf, namentlich die Bestrebungen Klunys zum Erwerb niederer Eigenkirchen, die Priorate des Ordens, ihre wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung, ihre Stellung zur Diözesanorganisation, ihre Vorarbeit für die späteren Orden von Citeaux und Prémontré; vor allem aber bietet Schr. unter Hinweis auf eigene neuere Forschungen eine feinsinnige und ungemein anregende Würdigung der dürren Aufzeichnungen in geistesgeschichtlicher Hinsicht, wobei neue Zusammenhänge, etwa zur Ostkirche, aufgedeckt werden. Die Studie ist nicht so sehr das, was man unter Urkundenforschung versteht, als vielmehr eine geniale Ausdeutung von Urkundenformeln. - Zu S. 378 und Anm. 2: Die Mönchsamen sterbender Byzantiner haben nicht die gleichen Anfangsbuchstaben wie die laikalen; unter den Komnenen gibt es die Entsprechungen Isaak-Johannes, Andronikos-Antonios, aber auch Maria-Xene, Theodora-Irene, Johannes-Antonios, Irene-Xene; zu *honor* (S. 387) jetzt P. Rassow, *Honor imperii* 1940; statt des gewiß trefflichen Buchberger wäre doch da und dort nutzbringender das neue Lexikon anzuziehen.

K. H.

Regestes de la Cité de Liège, édités par E. Faurion, avec glossaires philologiques par Jean Haust et René Verdeyen. Tom. 4. Liège 1940, Commission communale de l'histoire de l'ancien pays de Liège; 538, 94 S. Vgl. *Rév. Bén.* 53 (1941) S. 163.

Diplomatarium Danicum, udg. af det Danske Sprog- og Litteraturselskab, 2. Række Bd. 4, ved F. Blatt og C. A. Christensen. Kopenhagen 1942, Eynar Munksgaards Forlag; XIV u. 321 S. - Zu den früher erschienenen 3 Bänden der 2. Reihe von 1250—90 erscheint der 4. Band von 1290—98. Nach einem Archiv- und Bibliotheksverzeichnis und einem Verzeichnis der Urkundensammlungen bringt er Urkunden und Regesten der Päpste Nikolaus IV. und Bonifaz VIII., des Königs von Dänemark und von Norwegen, von Herzögen, Erzbischöfen, Bischöfen, Priestern und Bürgern des Landes. Die Aussteller sind bis auf die Päpste und wenige andere auf Dänemark beschränkt. Ein Personen- und Städtenamenverzeichnis schließt auch diesen Band.

M. K.

V. Hrubý, *Tři studie k české diplomatice* (Drei Studien zur böhmischen Diplomatik). Z rukopisu připravil k tisku J. Šebánek (*Opera facultatis philosophicae universitatis Masarykianae Brunensis* 42, 1936). Vgl. dazu Zatschek in *MÖIG.* 54 (1942) S. 460.

O. Bauer, *O nejstarší listině archivu české koruny. Poznámky k. t. zv. zakládací listině biskupství pražského* (Zur ältesten Urkunde des böhmischen Kronarchivs, Anmerkungen zu der sogenannten Gründungsurkunde des Prager Bistums). *Miscellanea historico-iuridica. Sborník prací o dějinách práva napsaných k oslavě šedesátin Jüdra Jana Kaprasa 5 ff., 1940.* - Vgl. dazu die Besprechung von H. Zatschek in *MÖIG.* 54 (1942) S. 470.

Karl Christ, Das Mittelalter (Handbuch der Bibliothekswissenschaft, hg. von Fritz Milkau und Georg Leyh, 3. Bd.: Geschichte der Bibliotheken, Leipzig 1940, Otto Harrassowitz, S. 90—285). - Im abschließenden dritten Teil des seit 1931 erschienenen Handbuchs der Bibliothekswissenschaft, der der Geschichte der abendländischen Bibliotheken gewidmet ist (nur ein Registerband soll noch folgen), hat nach dem ersten Kapitel über „Das griechisch-römische Altertum“ (Carl Wendel) und dem zweiten über „Byzantiner und Araber“ (Viktor Burr) das dritte das MA. zum Thema. C. hat seine Epoche des 6. bis 15. Jh.s in drei große Abschnitte gegliedert, in die Früh- (6.—8. Jh.), mittlere (8.—12. Jh.) und Spätzeit (13.—15. Jh.). Hierfür beruft er sich auf den bisherigen Brauch der allgemeinen Bildungsgeschichte, die aber auf dem besten Wege ist, ihn zu korrigieren, so z. B. die Kunstgeschichte; danach hätte man die Unterteile des mittleren Abschnitts, der schon durch seinen Umfang auffällt (er umfaßt fünf von zehn Jahrhunderten), „Die Karolinger“, „Die Ottonen“, „Das 11. und 12. Jahrhundert“, als selbständige Abschnitte neben Früh- und Spätzeit äußerlich und innerlich zu stellen. Die Abschnitte teilt C. weiter zumeist nach den Ländern des Abendlandes, so die Frühzeit in Italien, Spanien, Frankreich, Irland, England sowie „Die Iren und Angelsachsen auf dem Festlande“. Bei den „Karolingern“ und „Ottonen“ steht natürlich das Herrscherhaus voran. In der Spätzeit ist den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen und der Stoff nicht mehr staatlich, sondern gemäß der „starken internationalen Verflechtung des geistigen Lebens und der Gleichartigkeit der wirkenden Kräfte“ nach den neuen Bibliothekstypen dieser Zeit geordnet: „Universitäten“, „Die Orden“, „Die Fürsten“, „Die Privaten“, „Die Bibliothek zu gemeinem Nutzen“. Damit ist angedeutet, daß C. nicht nur ein gewaltiges Material klug sichtigend zusammenträgt, sondern darüber hinaus danach strebt, die geschichtlichen Entwicklungslinien so deutlich wie heute möglich herauszuarbeiten; in knappen Einleitungen zu den Abschnitten charakterisiert er die Perioden. Eine große Gelehrsamkeit ist in die 200 Seiten gebannt und überall durch bibliographische Anmerkungen zu jedem Paragraphen wie zu zahlreichen Einzelheiten darin unterbaut. Man wird die vortreffliche Arbeit, die mit dem sehr knapp dargestellten Ende des ma. Buchs durch die Erfindung des Buchdrucks schließt, gern und dankbar zur Hand nehmen, um sich über den Stand der Forschung auf dem weiten Gebiet der abendländischen Bibliotheksgeschichte des MA.s zu informieren sowie ihre historische Entwicklung in einem meisterhaft kurzen Abriß zu überblicken, der sich durch seine gefällige Darstellungsform auszeichnet. Damit hat nun C. keineswegs nur eine zum Programm des Handbuchs gehörende Forderung erfüllt, sondern vor allem eine wissenschaftliche Aufgabe gelöst, die bis dahin keinen vergleichbaren Vorgänger besaß (A. Hessels „Geschichte der Bibliotheken“ 1925 gibt einen bedeutend schmaleren und populär gehaltenen „Überblick“, in dem das MA. nur ein Teilstück bildet; J. W. Thompsons „The medieval Library“ 1939 kam erst während der Korrektur von C.s Arbeit heraus und kann C.s einzigartige Stellung höchstens auf das Gebiet der deutschen Forschung einschränken). Sehr zu beachten ist außer so manchem belehrenden Aufschluß besonders eine Fülle von Anregungen, worin sich die langjährige Forschungsarbeit des Vf.s auf diesem Gebiet spiegelt.

Berlin.

K. Langosch.

2. Bibliotheken,
Sprachliches,
nicht-urkundliche
Quellen

Karl Christ, *Mittelalterliche Bibliotheksordnungen für Frauenklöster* (Zentralbl. f. Bibliothekswesen 59, 1942, S. 1—29). Die ma. Klosterregeln, und zwar die der zahlenmäßig leichter erfaßbaren Nonnenklöster werden ausgebeutet zu einer anschaulichen Bibliotheksgeschichte. Vf. bringt die schon mit Augustin beginnende Entwicklung in chronologischer Folge, wie sie aus den Nonnenregeln hervorgeht. Von Bedeutung war die Instruktion des Gilduin, ersten Abtes von St. Viktor in Paris (1113—1135), die Ausgangspunkt für alle späteren Regeln wurde, sowohl der Männer-, wie der Frauenklöster. Der Text der wichtigeren Bibliotheksordnungen ist in die Untersuchung eingestreut.

A. R.

Paul Lehmann, *Erforschung des Mittelalters*. Leipzig 1941, Hiersemann; VIII und 412 S. Es handelt sich um 14 der in dem beigegebenen Gesamtverzeichnis der L.schen Veröffentlichungen aufgezählten Vorträge, Aufsätze und Abhandlungen, aus denen hier für einen ersten Sammelband eine Auswahl getroffen ist. Die Zusammenstellung gibt einen eindrucksvollen Ausschnitt aus 35 Jahren gelehrter Forscherarbeit; sie ist dem Aufbau einer Disziplin gewidmet, die es bei ihrer späten Durchsetzung in Deutschland nicht leicht gehabt hat. Der zunächst etwas überraschende Titel hat seine Berechtigung, wenn man darunter Bausteine zu einer Mittelalterkunde versteht, die in ihrer Art für die Münchner Richtung der mittellateinischen Philologie repräsentativ sind (vgl. die „Aufgaben und Anregungen“ als Einleitung). Eine Stellungnahme zu dieser Grundauffassung von System und Methoden erübrigt sich, zumal da L. im Vorwort betont, er erwarte nicht, daß man die Wissenschaft von der lateinischen Sprache und Literatur des MA.s bloß so treibe, wie er es getan habe und tue; er sei überdies überzeugt, daß die verschiedenen Wege sich treffen. Das Gebotene erstreckt sich vor allem auf Handschriftenkunde (Autographe und Originale namhafter lateinischer Schriftsteller, ma. Beinamen und Ehrentitel; Einteilung und Datierung nach Jahrhunderten), sowie auf die von L. in der Nachfolge Traubes begründete Geschichte der ma. Bibliotheken, anknüpfend an die Klosterbibliothek Fulda, die Trierer Dombibliothek, an Konstanz und Basel als Büchermärkte, ferner an Gent und den Norden; hierher gehören auch die Mitteilungen über „Quellen zur Feststellung und Geschichte ma. Bibliotheken, Handschriften und Schriftsteller“. Doch auch das Sprach- und Literaturgeschichtliche kommt zu seinem Recht: Küchenlatein, Sprachleben, Literaturgeschichtsschreibung im MA. und das literarische Bild Karls d. Gr.

Straßburg.

W. Stach.

Paul Lehmann, *Mitteilungen aus Handschriften V, VI und VII* (SB. d. Bayer. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Abteilung, Jg. 1938 Heft 4, 1939 Heft 4, 1942 Heft 10). München 1938, 1939 und 1942, Beck; 93 S. u. 2 Taf., 57 S., 45 S.

L.s „Mitteilungen aus Handschriften“, von denen hier wieder drei Nummern, die ersten beiden mit einer kriegsbedingten Verspätung, angezeigt werden können, sind bereits als Fundgruben für jeden Historiker des MA.s bekannt. In Nr. V bringt L. zunächst Fragmente aus der Graf Széchényi-Bibliothek des Budapester Nationalmuseums, über deren lateinische Bestände nunmehr der von Emma Bartoniek bearbeitete gründliche Katalog zu befragen ist. L. identifiziert ein in angelsächsischer Minuskel aus York um 780 geschrie-

benes Fragment der Vita S. Cuthberti von Beda Venerabilis als ältesten Textzeugen des 1935 von Jaeger herausgegebenen Werkes, ferner ein Bruchstück des fränkischen Sacramentarium Gelasianum aus Norditalien, wahrscheinlich Verona, aus dem letzten Drittel des 8. Jh.s, enthaltend Texte von Sonntag Sexagesima bis Invokavit. Diese Budapester und andere Funde werden sodann für die Geschichte der Bestände zahlreicher deutscher Bibliotheken verwertet siehe das Verzeichnis in Nr. VI. und hierauf eine lateinische Spruchdichtung, ein Liber Jocalis, in rund 1000 Versen, meist Hexametern veröffentlicht - Incipit: *Sub brevitae stili modulo scribo puerili*, die einer kritischen Edition noch harte Nüsse zu knacken geben werden; auf Gliederung, Versmaß, Vorlagen geht L. nicht ein.¹⁾ Am ehesten wird man den Antigametrus Frowins von Krakau zum Vergleich heranziehen müssen; ob es sich nicht um eine Begleitschrift eines Aesops handelt, da die „Moral“ der Tiergeschichten gegeben wird, ohne daß diese selbst, von einigen Ausnahmen abgesehen, ausführlich behandelt werden? Die Doppeldisticha am Schluß sind die auch sonst häufigen Quintessenzverse des Dekalogs. In Nr. VI bringt L. Nachträge zu Zeumers Ausgabe der Formulae der Gottesurteile im Band Formulae der MG. aus Cod. 316 der genannten Budapester Bibliothek, der in der Salzburger Gegend um 825 geschrieben wurde, und überrascht, nachdem er das literarische Interesse der ma. Kaiser kurz gestreift hat, wobei doch wohl noch Heinrich (VII.) und Karl IV. zu nennen wären, durch den Nachweis, daß Cod. 1 in Budapest, paulinische Briefe mit Kommentar aus dem Scriptorium von Salzburg um 800, einst im Besitze K. Heinrichs II. gewesen ist; über seinen Weg nach Budapest sagt L. nichts; liegt gar eine Schenkung des Buches an Kg. Stephan den Heiligen, Schwager K. Heinrichs, vor? Für den Historiker ist dann die Untersuchung von Resten der Bibliothek Aventins äußerst wichtig, deren Benutzung durch das beigelegte Register über Nr. V. und VI. erleichtert wird; im Nachtrag gibt L. einen wichtigen Hinweis zur Rekonstruktion der Bibliothek des bekannten Luthergegners Johannes Eck. In Nr. VII. beleuchtet L. aus Prager Textzeugen das Leben und die Wirksamkeit des Pariser Magisters Adalbert Ranconis de Ericinio, Freund Karls IV., Prager Domscholastikus und streitbarer Gegner mancher Prager Universitätsprofessoren, etwa Heinrich Tottings von Oytha und Johanns von Jentzenstein, des späteren Prager Erzbischofs - L. schreibt ohne ersichtlichen Grund Euta und Jenstein, veröffentlicht einen von Adalbert in seiner Pariser Zeit verfaßten Katalog der Sorbonnebibliothek und ein Gedicht desselben in Stabat-mater-Strophen *Ach, in luctum chelym verto*. Adalbert gehört demnach auch in die eigenartige karolinische Frührenaissance, wie schon sein Latein zeigt. Schließlich wendet sich L. dem Dr. iur. Johannes Protzer aus Nördlingen, † 1528 als Ratkonsulent in Nürnberg, zu und veröffentlicht neu dessen Bibliotheksverzeichnis, das für die Geistesgeschichte des deutschen Humanismus interessant und auch dadurch merkwürdig ist, daß es einen der wenigen erhaltenen Holztafelkataloge darstellt. K. H.

Carl Theodor Gossen, Die Pikardie als Sprachlandschaft des Mittelalters (auf Grund der Urkunden). Diss. Zürich (1942); V u. 53 S.

¹⁾ Vgl. inzwischen Jacob Werner in der Festschrift K. Strecker (1939) S. 377 ff.

Joh. Schildenberger, *Die altlateinischen Texte des Proverbienbuches*, 1. Tl. Beuron 1941, Beuroner Kunstverlag; 176 S. Die Untersuchungen Sch.s sind geeignet, der heutigen Mediävistik ins Gedächtnis zu rufen, was sie dem Fundament verdankt, das die französischen Mauriner des 18. Jh.s für unsere gelehrte Arbeit gelegt haben. Es handelt sich im ganzen um den von J. Denk begründeten Plan, die von Sabatier geschaffene Sammlung der vorhieronymianischen Bibelübersetzungen mit den Mitteln moderner Textkritik zu erneuern. Der vorliegende Beitrag beschränkt sich auf die Proverbien und gruppiert das Material zunächst um den Kronzeugen der ältesten Versionen, um Cyprian, wobei Beda, Ambrosius und andere Vertreter der nachcyprianischen Literatur einbezogen sind, während Hieronymus und Augustin für den zweiten Teil der Veröffentlichung zurückgestellt wurden. Von der Bedeutung des Geleisteten für die Bibelexegese und die patristische Forschung zu sprechen ist nicht meines Amtes. Nur den Dank der mittelateinischen Sprach- und Literaturwissenschaft möchte ich gebührend hervorheben. Wer sich jemals mit dem Problem Itala-Vulgata und im besonderen mit der Frage einer eigentümlichen Übersetzungslatinität befaßt hat, einem Problem, das für das Spätlatein, die Sprache der Kirche und namentlich der Liturgie und damit zugleich für den Grundstock auch der mittelalterlichen lateinischen Koine in genetischer Hinsicht von größter Bedeutung ist, wird sich des Fortschritts freuen, der hier in den Kapiteln über Wortschatz, Übersetzungsweise und das Verhältnis zur griechischen Vorlage, gegründet auf minutiöse Hss.-Kritik und eine wirklich historisch fundierte Textinterpretation, in vielen wichtigen Einzelheiten erzielt ist. Man sieht dem Fortgang des Unternehmens mit Spannung entgegen.

Straßburg.

W. Stach.

Laurenz Kilger, *Die Quellen zum Leben der heiligen Kolumban und Gallus* (Zs. f. schweiz. K.G. 36, 1942, S. 107—120). Die bedeutende Arbeit von Fritz Blanke, *Columban und Gallus, Urgeschichte des schweiz. Christentums* (Zürich 1940) hat die Frage nach dem Werte der Kolumbanvita von Jonas von 642/43 und der Gallusviten (*Vetustissima* von ca. 771 und die Viten von Wetti und Walahfrid Strabo) erneut gestellt. K. mißt der Vita des Jonas, die Gallus nur einmal erwähnt, beschränkte Bedeutung bei. Die Gallusviten reichen sehr weit zurück und gehen auf eine einfache Uraufzeichnung zurück, deren letzte Bearbeitung durch Walahfrid auch die zuverlässigste ist. Die Frage der alemannischen Landnahme berührt K. mit der Vermutung, die irische Mission am obern Zürichsee habe keltischen und keineswegs alemannischen Heiden geglückt. K. hatte diese Ansicht schon im Aufsatz: *Die Sendung von Kolumban und Gallus nach Alemannien* (Zs. f. schweiz. K.G. 34, 1940 S. 279—285) vorgetragen. Trotz der Erwiderung Blankes (ebd. 34, 1940 S. 285—287) hält K., gestützt auf neue Bodenfunde und Ortsnamenforschung (F. Zopfi, *Die Namen der Glarnerischen Gemeinden*, Jb. d. Hist. Ver. d. Kantons Glarus 50, 1941) an der Keltensmission fest. Solange jedoch die in Blankes Erwiderung vorgetragenen Gründe nicht widerlegt und die bei Marcel Beck, *Die Schweiz im politischen Kräftespiel des merovingischen, karolingischen und ottonischen Reiches* (Zs. f. Gesch. d. Oberrheins NF. 50, 1937 S. 249—300) dargelegten allgemeinen Gesichts-

punkte der Missionierung nicht berücksichtigt sind, ist K.s These der Keltenmission nicht gesichert. E. B.

Edm. Liénard, Alcuin et les epistolae Senecae et Pauli (Revue belge de phil. et d'hist. 20, 1941 S. 589—598). - Schlägt den bei Macrobius genannten Albinus, der 389/90 Stadtpräfekt von Rom war, als Verfasser der fingierten Collatio Alexandri et Dindimi und der Epistolae Senecae et Pauli vor. Dieser Albinus und nicht Alchwine hätte dann auch die drei Distichen verfaßt, mit denen die genannten Schriften einem Kaiser übersandt wurden (MG. Poet. 1 S. 300 Nr. 81); Empfänger dieser Widmung wäre also Theodosius statt Karls des Großen. Leider bleibt das bei L. eine bloße Möglichkeit. „une hypothèse bien fragile à laquelle nous ne voulons attacher plus de valeur qu'elle n'en mérite“ Ob man durch genaueren Stilvergleich weiterkommen könnte? C. E.

Juan Francisco Rivera, A proposito de una carta de Alcuino recientemente encontrada (Revista Española de Teología 1, 1940/41 S. 418—433).

Im J. 1931 hat A. Millares, Contribucion al Corpus de codices visigodos S. 213ff. aus einer Madrider Hs. einen Brief Alchwines an den Abt Beatus von Liébana, den Verfasser des Apokalypsenkommentars, veröffentlicht, der in den Epistolae nachzutragen ist, ebenso wie die am Schluß angefügten Verse (die der Emendation bedürfen) in den Poetae. Wir erfahren, daß ein Mönch Vincentius von Liébana damals nach Tours gekommen war und dadurch Alchwine die Möglichkeit zu einem Brief an den ihm persönlich unbekanntem Beatus gab. Darüber hinaus bietet der Brief, der von der adoptianischen Lehre des Felix von Urgel handelt, kaum etwas Neues, ist jedoch zu beachten für die Chronologie der zwei Werke Alchwines gegen Felix. R. legt die Zeitansätze Dümmlers zugrunde und gelangt dadurch für den neuen Brief auf Anfang 800. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht aber für die Ansätze Haucks (2 S. 313f.), wonach der Brief, der Alchwines zweites Werk noch nicht erwähnt, in die zweite Hälfte des Jahres 798 gehören dürfte. C. E.

C. Silva-Tarouca, Un codice di Pseudo-Isidoro coevo del falso (in: Miscellanea Isidoriana. Homenaje a S. Isidoro de Sevilla en el XIII centenario de su muerte) 1937. Vgl. dazu die Besprechung von H. Zatschek in MÖIG. 54 (1942) S. 442.

A. Boutemy, Un manuscrit de Saint-Amand retrouvé à la Bibliothèque royale (Revue belge de phil. et d'hist. 21, 1942, S. 181—186). - Die Beda-Hs. Brüssel, Königl. Bibl. 9837—40, beschrieben von Van den Gheyn 2 Nr. 1361, enthält am Schluß eine stark erloschene Miniatur, die mit einer solchen in der Hs. Valenciennes Nr. 501 genau übereinstimmt, sie stammt demnach ebenso wie Val. 501 aus St. Amand und ist auch in dem alten Katalog dieses Klosters nachzuweisen. Auch der Bedatext ist, wie C. W. Jones gezeigt hat, mit dem in einer Hs. in Valenciennes, Nr. 174, verwandt. Am Schluß findet sich ein kleines rhythmisches Gedicht, beginnend *Vexilla regis prodeunt*, das auf einen Konflikt zwischen einem König von Frankreich und Flandern hinzuweisen scheint.

Berlin.

K. Strecker.

Michael Blasen, Die Canonessammlung des Erzbischofs Ruotger (sic!) von Trier vom Jahre 927 (Pastor bonus 52, 1941, S. 61—72). Dankenswerter, von einigen Unebenheiten abgesehen, wohl zuverlässiger Abdruck der bisher unveröffentlicht gebliebenen Statuten einer Trierer Provinzialsynode, die Erzbischof Ruotger nach J. Heydenreich, Die Metropolitangewalt der Erzbischöfe von Trier bis auf Baldwin (1938) S. 90 mit S. 150, Reg. Nr. 47 „wahrscheinlich im Jahr 929“ abhielt; auf die einzige Überlieferung in der wohl gleichzeitigen Hs. Leiden Cod. Vulcan. 94 B war seit Pertz in Archiv 7 (1839) S. 135 und 813f. mehrfach hingewiesen worden. Bedauerlich ist, daß der Vf. weder die Literatur herangezogen noch einen Kommentar geliefert hat, der insbesondere das Verhältnis zu analogen Sammlungen hätte klären müssen.

P. E. H.

Fritz Weigle, Rather-Fragmente (QFIAB. 32, 1942, S. 238—242). Ergänzt seine frühere Veröffentlichung (AUF. 15, 1938, S. 136—144) durch Bekanntgabe eines dritten Fragments aus dem „Excerptum ex dialogo confessionali“ Rathers von Verona. Es handelt sich um ein Stück der von Rather ausgezogenen Kapitelüberschriften zur Abendmahlsschrift des Paschasius Radbertus.

C. E.

Hermann von Lindheim, Rodulfus Glaber. Seine Persönlichkeit, sein Geschichtswerk und sein Verhältnis zu den geistigen Strömungen seiner Zeit. Maschinenschr. Diss. Leipzig (1941); 98 Bl.

Anton Michel, Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform (Schriften des Reichsinstituts für ä. d. Geschichtskunde, Mon. Germ. hist., 7). Leipzig 1943, Hiersemann, VIII u. 215 S.

Die bisher anonyme, nur zum Teil von Thaner und Fournier herausgegebene Kanonessammlung „Diversorum patrum sententiae“, als „Sammlung unter 74 Titeln“ bekannt, wird hier nach ihren einzelnen Abschnitten vorgenommen. Dabei treten jeweils formelle und ideelle Beziehungen zu Kardinal Humbert von Silva Candida zutage. Behandelt sind im Rechtsbuch nacheinander: Römischer Primat, Privilegien der Kirchen und Klöster, Gerichtswesen, Ordinationsrecht, die einzelnen hierarchischen Stufen, Sakrales und seine Symbolik (Abstand vom Staate), die allgemeinen klerikalen Pflichten, kirchliches Sachrecht (Eigenkirchenrecht?), Eherecht, Strafrecht, außerkirchliche Kreise (Gebannte, Juden). Die Art, wie einige Kanones im sonst bekannten Wortlaut Humberts geändert sind, die Quellen und die Art ihrer Benützung, die Tendenz der Sentenzen, die nur römisches Recht gelten lassen, unter dem auch Pseudoisidor segelt, die Bekämpfung des Eigenkirchenrechtes in seinen Prämissen, endlich das Sprachgefühl des Sammlers erweisen, wie ich glaube, den Kardinal bestimmt als den Verfasser, der wohl noch vor 1052 arbeitete. Von Humbert, der in der Frühreform die Führung hatte, die folgenschwere Gesandtschaft nach Byzanz erhielt, auch dogmatisch gegen die Simonistenweißen und Berengar von Tours mit Erfolg hervortrat, würde also auch der erste kanonistische Wurf für die päpstliche Reform stammen. Der 2. Teil der Arbeit ist der Auswertung der Sammlung gewidmet. Die Kurie Gregors VII. hatte sie zur Hand und die Legation von 1077 überbrachte sie den Hirsauern, die sie verarbeiteten,

vermehrten und hinauf bis Lüttich und hinunter bis Admont verbreiteten (Schwäbische Ausgabe), eine Hauptwaffe der Gregorianer. Diese Form der Sentenzen wurde zum Grundbuch für die deutschen Kanonisten Manegold von Lautenbach, Bernold von St. Blasien u. a. In der südlichen Form (hauptsächlich Cod. Montecass. 522) geht die Sammlung nach Spanien, ist so auch in Deutschland bekannt, wird benützt von allen großen Kanonisten (Anselm, Deusdedit, Bonizo, Ivo, Gratian) und in zahlreichen kleineren, auch englischen Rechtsbüchern. Es lassen sich gegen 65 Handschriften und Benützer nachweisen. Die Hss. werden beschrieben, nach Gruppen geordnet und qualifiziert, so daß die Edition dieser Grundschrift des päpstlichen Kirchenrechtes vorbereitet ist. Die 3 Exkurse erweisen die Bullen Leos IX. für Africa, Donauwörth und Woffenheim als Humbertisch und sichern einen Kanon für Bonizo, der die angebliche päpstliche Investiturenlaubnis bekämpft. Ein Register der Sentenzen gibt laufend die Fundstellen bei Thamer an, der etwa dreiviertel davon kritisch, aber nur in der völlig zerstreuten Folge der Anselmischen Collectio herausgab.

Freising.

A. Michel (Selbstanz.)

Franz Pelster, Der Traktat „De ordinando pontifice“ und sein Verfasser Humbert von Moyenmoutier (Humbertus a Silva Candida) (HJb. 61, 1941, S. 88—115). Für Humbert als Autor sollen Stilvergleiche und moralische Haltung sprechen. Dennoch stehen Sprache¹⁾ und Grundsätze dagegen. Humbert, sicher seit 1044 in engster Fühlung mit Bruno v. Toul (Leo IX.), wohl schon sein Sekretär, konnte unmöglich dessen Vetter und Förderer, Heinrich III., einen *imperator nequissimus* schelten. Die Ungültigkeit der simonistischen Weihen ist nicht bestimmt ausgesprochen, während bei Humbert kein Ausdruck scharf genug ist, und die aus Gregor d. Gr. angeführten Stellen finden sich nicht in der Masse der Gregorzitate der Libri c. Simon . . . Ein Bischof ohne Disziplin ist dort nicht zu ertragen, überhaupt kein Bischof, hier aber zu ertragen, wenn er nicht häretisch ist. Dort ist der Papst demokratisch von allen Bischöfen der Welt zu wählen, die ihm später gehorchen sollen, bei Humbert nach dem Führungsprinzip nacheinander von den Kardinalbischöfen, den Kardinälen, Klerus und Volk von Rom und zuletzt entscheidend vom Kaiser. Die Bischöfe der übrigen Welt haben nichts zu sagen. Ganz fehlt die Grundlehre Humberts von den drei Kapiteln. P. Schmid, Begr. d. kan. Wahl in den Anfängen des Inv. str.,

¹⁾ Von 26 eigentlichen Väterzitate wird kein einziges mit *beatus* oder *sanctus* eingeführt, das bei Humbert emphatisch mit einer Masse anderer Epitheta ständig wiederkehrt, kein einziges wird mit dem beliebten *Ecce s. N. . . et tu quis es, qui* abgeschlossen. Nie findet sich die bei Humbert achtmal nachweisbare Paarung *utile et necessarium*, sondern zweimal das nackte *utile* und eine andere Paarung. Fast umsonst sucht man die bei Humbert häufigen Paarungen mit Alliteration und Reim zugleich (wie *mirabilis et miserabilis*), nie stößt man auf eine der bei Humbert oft hoch gesteigerten Häufungen (das gleiche Wort sechsmal), weil das angeführte Beispiel (*perversus*) nur eine Sacherklärung ist. Den auffallend kurzen Sätzen der einen Seite steht auf der anderen eine seltene Fülle, fast Schwulst der Sprache gegenüber. Nie fand ich bei Humbert *aperçus* oder *ab incepto*, kaum *silere*, sondern immer *tacere* oder *obmutescere*, nie *veritati reluctans*, sondern mehrfach *veritatem impugnare*. Für weitere Beobachtungen fehlt der Raum.

und mein Buch über das Papstwahlgesetz von 1059 standen dem Vf. „nicht zur Verfügung“

Freising.

A. Michel.

Anton Michel, Die Echtheit der Panoplia des Michael Kerullarios (Oriens christianus 36, 1940, S. 168—204). - Entgegen den Zweifeln von V. Laurent und M. Jugie tritt hier M. mit neuen und zweifellos durchschlagenden Argumenten für seine frühere Ansicht ein, daß die „Panoplia“ von 1054, die er 1930 herausgab, eine scharfe Invektive gegen die Lateiner, den bekannten Patriarchen von Konstantinopel Michael Kerullarios zum Verfasser habe. Der Beweis, der sich da und dort noch verstärken ließe, etwa durch eindringlichere Vergleichung mit den Panopliai von Euthymios Zigabenos und Niketas Choniates, durch Beiziehung der Stelle des Johannes Kinnamos über das Verhältnis von Papst und abendländischem Kaiser, liefert einen wertvollen Anhaltspunkt zur Beurteilung der weltgeschichtlich wichtigen Ereignisse des Jahres 1054 und der Rolle, die Kerullarios dabei spielte.

K. H.

Willi Roeßler, Von Snorri Sturlusons Heimskringla zu Adam von Bremens Hamburgischer Kirchengeschichte. (Versuch einer Darstellung des Wandels von germanisch-heidnischer zu christlicher Geschichts-Auffassung.) Maschinenschr. Diss. Bonn (1942); 78 Bl.

Franz Pelster, Mitteilungen zur Frühscholastik aus einer Wiener und einer Klosterneuburger Handschrift (Philosoph. Jb. d. Görresges. 54, 1941, S. 109—114). - Der Codex Udalrici (ed. Jaffé Nr. 98 und 99) enthält zwei Gedichte auf die Dialektiker Arnulf von Laon und Roscelin von Compiègne. Die gleichen Gedichte hat P. auch in der Hs. Wien 2475* gefunden, druckt sie daraus mit kommentierenden Bemerkungen erneut ab¹⁾ und vermutet ihre Abfassung im Anfang des 12. Jh. Sodann gibt er aus einer Randbemerkung des 12. Jh. in der Hs. Klosterneuburg 345 ein Zitat aus Aristoteles *in libro de generatione et corruptione*. Also war eine lateinische Übersetzung dieses Werkes schon vorhanden; leider ist es nicht die uns bekannte. C. E.

Ernst Korsch, Die verschiedenen Fassungen in dem Werk des Bischofs Otto von Freising über die Taten Kaiser Friedrichs I. Diss. Berlin 1941; 55 S. Die Frage der Rezensionen der Gesta Friderici ist einerseits für das Verhältnis zwischen Otto und Rahewin, andererseits für die nachherige offizielle Einflußnahme des Hofes wichtig. Durch Ausbreitung und systematische Ordnung des textlichen Materials bis in die orthographischen Varianten hinein sucht die von R. Holtzmann angeregte Arbeit von K. über ihre Vorgänger hinauszukommen. Die Ergebnisse gehen immerhin in ähnlichen Bahnen wie die früheren: A wäre die Erstfassung Ottos und Rahewins, die drei andern Redaktionen sämtlich Neufassungen des letzteren; die Textgestalt der Seitenstättter Hs. gehöre nicht an die Spitze (wie Simson meinte), sondern stehe in der Mitte zwischen A und BC. Doch wären die Redaktionen sämtlich in demselben Originalcodex ausgearbeitet worden,

¹⁾ Dabei hätte das Metrum beachtet werden sollen. *Sum, proponis, homo; 'non homo' (hominem Pelster) fata probant* ist ein Pentameter, ebenso *Hisdem (Hisco Pelster) conclusus conticuit Socrates*.

dessen Korrekturen und Erweiterungen von den Abschreibern nicht immer richtig verstanden worden wären. Zwingend sind freilich die entscheidenden Schlußfolgerungen auch in dieser Arbeit (S. 31, 37, 43, 47) noch nicht, und die vorgeschlagene Neuausgabe (S. 47) erscheint vorerst noch nicht als notwendig. Richtig ist, daß die Überschätzung der Seitenstäter Überlieferung bei Simson einige Fehlgriffe verursacht hat.¹⁾ Doch hat er sich überwiegend an den Text von Waitz gehalten, der keine bestimmte Auffassung vom Redaktionenverhältnis zugrunde gelegt hatte, sondern nach dem Mehrheitsprinzip verfahren war — ein Schritt der Resignation, der in einem solchen Falle doch wohl auch das Vernünftigste war. C. E.

Rudolf Rehnitz, *Die Grandes Chroniques de France und der Pseudoturpin* (Pseudo-Turpin-Studien, hg. von Dr. Adalbert Hämel, Heft 1, Würzburg-Aumühle 1940, Tritsch; 109 S.). In den von Jules Viard herausgegebenen *Grandes Chroniques de France*, vom Mönch Primat zu St. Denis abgefaßt und 1274 vollendet, findet sich in Band 3, Buch IV und V eine Übersetzung der Chronik des Pseudoturpin. Viard, G. Paris, Dom Bouquet und Delisle sehen in der Hs. Paris lat. 5925 = O die Quelle für Primats Übersetzung. Vorliegende Arbeit veröffentlicht die Hs. O, vergleicht sie mit Primat und mit der Pseudoturpinhs. in Santiago de Compostela = C und kommt zu dem Schluß, daß Primat eine Hs. benutzt haben muß, die C sehr nahe steht und auf die Urschrift, nicht auf O zurückgeht. M. K.

Adalbert Hämel, *Die Entstehungszeit der Aachener Vita Karoli magni und der Pseudo-Turpin* (QFIAB., 1942, 32, S. 243—53). Die Untersuchungen von Rauschen, Bédier und Buchner hatten ergeben, daß die Vita in die 2. Hälfte des 12. Jh. gehört und von der jüngsten Redaktion des PT. = A. abhängt. Vf. vergleicht die von ihm gefundene Hs. Madrid BN. 1617 mit A und der Vita und weist überzeugend das umgekehrte Abhängigkeitsverhältnis nach, daß A direkt aus der Vita geschöpft hat. M. K.

L. Tondelli, *Gli inediti dell'abate Gioacchino da Fiore* (Arch. stor. per la Calabria e la Lucania 12, 1942, S. 1—12). Bringt nach einem kurzen Überblick über neuere Editionen aus dem Werk Joachims von Fiore eine Aufstellung dessen, was noch der Herausgabe harret, mit kurzem Urteil über Echtheit und Bedeutung. U. Br.

Ludwig Thüning, *Für und wider den Sachsenspiegel von seiner Entstehung bis zum 19. Jahrhundert*. Maschinenschr. Diss. Erlangen (1941); 76 Bl.

Horst Georg Seifert, *Die Stellung und Wertung der Frau nach dem Landrecht des Sachsenspiegels*. Maschinenschr. Diss. Berlin (1942); 174 Bl.

N. Lukmann, *Der historische Wolfdietrich (Theoderich der Große)* (Classica et Mediaevalia 3, 1940, S. 253—284 u. 4, 1941, S. 1—61). — Unter-

¹⁾ In I 68 heißen die Utrechter wegen ihrer gerichtlichen Kontumaz (vgl. II 4 *Traiectensium contumaciam, ut superius dictum est*) in AB *maiestatis contemptores*, in der Seitenst. Hs und C *maiestatis rei*. Waitz setzte das zweifellos ursprüngliche *contemptores* in den Text, Simson das formal geläufigere, aber rechtlich minder korrekte *rei*. Der Unterschied ist zu beachten für die bekannte Kontroverse um den *contemptus* und *reatus maiestatis* in der Gelnhäuser Urkunde.

sucht den geschichtlichen Ursprung der Wolfdietrichdichtung des 13. Jh.s, der bisher umstritten war. Durch namenkundliche Erwägungen und Prüfung der realen Berichte wird die Feststellung begründet, daß wir in der Hauptgestalt der Dichtung Wolfdietrich Theoderich d. Gr. zu suchen haben, in dem Hugdietrich seinen Oheim Theoderich Strabo. Auf dieselbe Art weist Vf. auch andere in der Dichtung vorkommende Gestalten geschichtlichen Personen zu. Gegenüberstellung und Prüfung der Stoffe in unserer Dichtung und der Theoderich d. Gr. zugeschriebenen Sage führt zu dem geschichtlichen Hintergrund der einzelnen Episoden aus Theoderichs Jugendzeit bis zu seiner Eroberung Italiens.

A. R.

Romuald Bauerreiß, Studien zu Metellus von Tegernsee (Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord. 59, 1942, S. 96—104.). - B. ficht, ohne immer zu überzeugen, die wenigen Fakta an, die über Metellus aus dessen Werk erschlossen worden sind, und will ihn mit dem Tegernseer Scholastikus Werenher, dem Verfasser von verlorenen *Regulae Rhythmicarum*, identifizieren (als unbeweisbare Vermutung übrigens schon bei V. Redlich, Artikel Werner im Lexikon f. Theologie u. Kirche zu finden). Sein einziges Argument dafür ist, daß Tegernsee unmöglich gleichzeitig zwei so versgewandte Mönche besessen haben könne.

U. Br.

Hans Spanke, Die Kompositionskunst der Sequenzen Adams von St. Victor (Studi Medievali, Nuova Serie 14, 1941, S. 1—29). Vom Hauptvertreter der Sequenzen zweiter Epoche, die voll durchrhythmisiert und ganz mit zweisilbig reinem Reim ausgestattet sind, einem der berühmtesten religiösen Lyriker des MA.s, untersucht S. die 45 Sequenzen, die ihm E. Misset in seiner Ausgabe „*Les Proses d'Adam de Saint-Victor*“ (1900) zuschreibt - darin publizierte P. Aubry die Melodien -, und zwar auf die Verbindung ihrer textlichen und musikalischen Form, auf „die metrisch-musikalische Gesamtstruktur“ hin. Er analysiert beide Formen bei allen Sequenzen und ordnet sie danach in Gruppen verschiedenen Umfangs (je 2—8 Stücke), zuerst die sechs, die sich durch singuläre Melodien herausheben, dann zweimal je zwei, die jeweils die gleiche Melodie haben, und die übrigen danach, wie sie in ihren einzelnen musikalischen Themen bald stärker, bald schwächer übereinstimmen; dabei sucht S. jeweils die früheste Form der betreffenden Gruppe herauszufinden. Einzigartig ist die mehrfach zu beobachtende Methode, Melodiestückchen aus andern Stellen und andern Verbindungen zu lösen und zu neuem Mosaik zusammenzusetzen. So ergibt sich eine musikalische Kompositionstechnik, die wegen ihrer mehr mechanischen als künstlerischen Art S. „eines richtigen, frei schaffenden Musikers nicht recht würdig“ scheint und ihn Adam als Komponist seiner Lieder ablehnen läßt. Dafür spricht trotz der Einfachheit, ja Einförmigkeit des metrischen Baus wohl auch der Umstand, daß in der späteren Überlieferung die Melodien verworfen und durch neue, bis zu vier bis fünf für eine Sequenz, ersetzt wurden. Unsicher bleibt, inwieweit das Resultat, das im großen und ganzen sicher für Adam zutrifft, im einzelnen für ihn Geltung hat, da es fraglich ist, ob die 45 Sequenzen, so sehr sie gleicher Art zu sein scheinen, alle ihm gehören und ob er andrerseits nicht mehr als sie gedichtet hat. Die Schlußbemerkung dieser Arbeit, die philologische und musikhistorische

Betrachtung vereint und dadurch eine Lücke der Forschung erfreulich zu schließen vermag, enthält anregende Hinweise auf den metrischen Bau und den Stil der Sequenz dieser Epoche.

Berlin.

K. Langosch.

Karl Langosch, *Das Registrum multorum auctorum des Hugo von Trimberg*. Untersuchungen und kommentierte Textausgabe. Berlin 1942, Ebering; 309 S. - L.s Monographie fördert die mittellateinische Forschung in dreifacher Hinsicht: editorisch durch die Herstellung eines zuverlässigen Textes und dessen Erschließung in einem ausführlichen Wort- und Sachkommentar (Kap. 3—5); gattungsgeschichtlich durch den Versuch, das Registrum als Zeugnis ma. Literaturgeschichtsschreibung zu charakterisieren (Kap. 1); versgeschichtlich durch die beigefügten Untersuchungen über Reim, Silbenzusatz und Taktwechsel, die sich an die Analyse der Vagantenzeile bei Hugo anschließen (Kap. 2). Das Kernstück bildet die Edition des Registrum, erweitert um einige Teileditionen in den Anhängen: Hugos Epilog zur Marienvita, die Strophen über Jugend und Alter, die Prologe zu den Büchern des Solsequium, die Einleitung zur Laurea sanctorum. Was im besonderen das Registrum angeht, so bedeutet die Ausgabe L.s gegenüber dem Huemerschen Notbehelf wissenschaftlich einen beachtlichen Fortschritt. Ebenso erwünscht ist von Einzelheiten abgesehen, in denen ich von L.s Standpunkt abweiche - der beigegebene Kommentar, der die Vertrautheit des Vf.s mit der einschlägigen Fachliteratur und seine Belesenheit in den mittellateinischen Autoren bezeugt. Von grundsätzlicher Bedeutung sind die Einwände, die L. gegen das Meyersche Postulat des Taktwechsels erhebt und die nach meinem Eindruck ausreichen, um die rhythmischen Theorien Meyers an einem wichtigen Punkte revisionsbedürftig erscheinen zu lassen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn wir in Bälde eine Gesamtausgabe der lateinischen Schriften Hugos aus der Hand L.s erhielten, der das Material dazu bereit hat.

Straßburg.

W. Stach.

Martin Grabmann, *Die mittelalterlichen Kommentare zur Politik des Aristoteles* (SB. d. Bayer. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Abh. Jg. 1941 Bd. 2 Heft 10). München 1941; 83 S. - G. skizziert hier kurz die Einwirkung der Schrift des Stagiriten auf die spätmittelalterliche Staatsauffassung. Wie stark sie ist, kann, um Aufgabengebiete der Monumenta Germaniae zu nennen, ein Blick auf den Index der zahlreichen Zitate aus dieser Schrift zeigen, den R. Scholz seiner Defensor-Ausgabe beigegeben hat (S. 631); desgleichen die Ausführungen von W. Berges in seinen Fürstenspiegeln (S. 113—123). Zwei lateinische Übersetzungen, die eine von Wilhelm von Moerbeke, dem Freund des Aquinaten, die andere etwas älter, bilden die Grundlage für die Kommentare, deren erste Albertus Magnus und Thomas von Aquin liefern; dieser nicht vollständig; den Rest kommentierte Petrus de Alvernia, der auch selbst einen Kommentar verfaßte. Von Ägidius Romanus ist ein Kommentar noch nicht gesichert, von Siger von Brabant, dem Lehrer von Pierre Dubois, Marsilius von Padua und Johannes de Janduno noch nicht aufgefunden. G. behandelt weiter Kommentare von Walter Burleigh, Johannes Buridanus, der sehr selbständig denkt und stark auf

Deutschland wirkte, von Nikolaus Oresme in französischer Übersetzung an Karl V. von Frankreich, von dem Prager, Erfurter und Wiener Professor Heinrich Totting von Oyta, eine Abbreviatio des deutschen Dominikaners Johannes Krosbein und einen Kommentar des Pariser Magisters Johannes Versor; den Schluß bilden italienische Kommentatoren des Quattrocento Ludovicus Valentia von Ferrara, Guilelmus Becchius und Donato Acciaiuoli auf Grund der humanistischen Übersetzung des Lionardo Bruni. Eine Unsumme von Fragen der Staatslehre werden in diesen Kommentaren aufgeworfen, Gesetzes- oder Fürstenstaat, Wahl- oder Erbmonarchie, Verhältnis von Kirche und Staat; und es zeigt sich wieder, wie die verschriene Spätscholastik doch auf staatsrechtlichem Gebiet für die Neuzeit anregend wirkte. Einige Versehen seien berichtigt: Lateinische statt Griechische (S. 11 Z. 9 v. u.); *discretioni* statt *discretione* (S. 32 Z. 12 v. u.); *descendo* statt *discendo* (ebd. Z. 14 v. u.); 1489 statt 1409 (S. 51 Z. 19). Und eine Anregung sei erlaubt: Könnten nicht die Lemmata, etwa in der Inhaltsangabe auf S. 34/5, in der Ausgabe durch Anführungszeichen gekennzeichnet werden?

K. H.

Piero da Monte. Ein Gelehrter und päpstlicher Beamter des 15. Jahrhunderts. Hg. u. erläutert v. Johannes Haller (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom. 19). Rom 1941, Regenberg; 114* und 292 S. Hier legt H. ein Parergon vor aus der Zeit vor bald 50 Jahren, da er mit dem Repertorium Germanicum, dem Basler Konzil und dem Werke Papsttum und Kirchenreform beschäftigt war. Piero da Monte (früher gewöhnlich *del* oder *dal* Monte genannt) ist ein Mann, wie sie die erste Hälfte des Quattrocento zu Hunderten hervorbrachte. In Venedig um 1400 geboren, dort in Latein und Griechisch unterrichtet in diesem so gut, daß der einzige in seinen Briefen erhaltene kurze griechische Grußsatz einen falschen Vokativ enthält und der König von Theben Edippus heißt (S. 83, 131f.) - , studiert er in Padua die Rechte, wird von seiner Vaterstadt 1433 zum Basler Konzil gesandt und tritt dadurch 1434 in kuriale Dienste bei seinem Landsmann Eugen IV. Als Protonotar, Kollektor und Nuntius in England und als Legat in Frankreich wirkt er nicht gerade erfolgreich und geschickt, schriftstellert sehr oberflächlich über kirchenpolitische Fragen im päpstlichen Sinne, wird 1442 Bischof von Brescia und lebt unter dem Namen Brixienensis ein Menschenalter als Verfasser eines Repertorium iuris weiter, wird 1449 päpstlicher Referendar und wäre wohl Kardinal, vielleicht 1464 an Stelle seines Freundes Piero Barbo Papst auf Venedigs Betreiben geworden, hätte der Tod nicht 1457 seine Laufbahn beendet. Humanist, Jurist, Theologe, Kurialist, Bischof, aber alles nur 2. und 3. Grades, vermittelt er doch in seinen Briefen ein gutes Bild gerade der Mittelmäßigkeit unter den Humanisten mit ihrem vielen Wortschwall, überschwenglicher Begeisterung, starkem Selbstgefühl, mit ihren Sorgen und Ängsten um Pfründen, Intrigen und Gegenintrigen, mit ihren täglichen Bedürfnissen und Nöten von den griechischen Prachthandschriften bis herab zu den Krampfadern (S. 149). H. veröffentlicht, meist in vollem Wortlaut, 166 Briefe, fast alle aus der englischen Zeit von 1435 bis 1440, 3 Reden und mehr als 40 Aktenstücke zum Leben und der Tätigkeit des Mannes und nimmt das Ganze zum Anlaß, mit gewohnter Meisterschaft das Leben und die Umwelt Da Montes zu zeigen. Sein Urteil über den Helden

des Buches ist im ganzen treffend; als Theologen hat ihn aber m. E. H. unterschätzt; denn abgesehen von der Verarbeitung des Aquinaten in das Repertorium iuris zeigen die impliziten Zitate aus Bibel, Liturgie und Väter verhältnismäßig gute Kenntnisse; auch um die Seelsorge in seiner Pfarrei hat sich Da Monte gekümmert (S. 49, 62, 79). Daß viele dieser Zitate nicht verifiziert wurden und manche neuere Literatur fehlt, häufig Druckversehen stehenblieben und bei der Ausgabe von Beilage Nr. 42 die nicht ursprüngliche Fassung zugrunde gelegt wurde, mag sich aus dem merkwürdigen Werdegang des Buches erklären, das ein wertvoller Beitrag zur Kenntnis des italienischen Humanismus bleiben wird.

K. H.

Joseph Staber, Eine unbekannte Freisinger Geschichtsquelle des 12. Jahrhunderts. Maschinenschr. Diss. München (1942); 33 Bl.

Aus Land-
schaften
und
Ausland

Württembergische Ländliche Rechtsquellen, hg. v. d. Württembergischen Kommission f. Landesgesch. 3: Nördliches Oberschwaben. Bearbeitet von Paul Gehring. Stuttgart 1941, Kohlhammer; XV und 884 S. Der vorliegende Band bringt 123, in Wirklichkeit noch mehr Nummern ländlicher Rechtsquellen, d. h. Dorf- und Gerichtsordnungen, Ordnungen für Amtmänner und Büttel, für Förster und Jäger, für Schmiede, Müller, Fischer, Bader, für Hirten und Nachtwächter, für Bettler und Dorfarme, kurz, sehr verschiedene, aber auch äußerst reichhaltige Quellen des Dorf- und Bauernrechtes. Örtlich erstrecken sie sich, grob genommen, auf das Dreieck, das die Donau von Riedlingen bis Ulm mit der Linie Riedlingen-Buchau am Federsee - Oettingen a. d. Iller und dem Lauf der Iller selbst bildet, also über ein Gebiet des alten schwäbischen Herzogtums, in dem nach der Entstehung der Landeshoheit die Landkarte des alten Reiches mit am buntscheckigsten wurde. Zeitlich gehören von diesen Ordnungen 1 ins 14. Jh. (Frevelordnung von Ummendorf 1366); 2 in die erste, 18 in die zweite Hälfte des 15. Jh.; 58 ins 16. Jh., davon 4 vor die Bauernkriege; 32 ins 17. und 22 ins 18. Jh. Wenn die Datierungen auch zufällig sind, da sie sich nach dem Jahr der Niederschrift richten und gerade die älteste von 1366 fast wörtlich noch 1603 erscheint, so zeigt doch, sicher nicht zufällig, das 16. Jh. sich als Höhepunkt dörflicher Rechtssetzung, namentlich nach den Bauernkriegen. Formell handelt es sich nur ausnahmsweise um Weistümer und Einungen, vorab im MA., in Einzelfällen auch um Schiedsprüche, meist aber um einseitig erlassene Satzungen der Herrschaften. Die Ausgabe ist nach den drei großen Gruppen Reichstädte, Klöster, Adels Herrschaften, im übrigen aber rein geographisch und hier wieder chronologisch nach Ämtern und Dörfern angeordnet. Den einzelnen Kapiteln gehen knappe, vielleicht zu knappe Übersichten über die Entwicklung der Herrschaften, den Abschnitten über die Ämter und Dörfer gleichfalls kurze Bemerkungen, jeder Nummer die Nennung der Quelle und deren Datierung nebst einem kurzen Inhaltsverzeichnis voran. Zwei Indizes, eines über Orts-, Personennamen und Kalenderdaten, ein anderes über Sachen und schwäbische Idiotismen, sind angefügt. Der Textteil von 817 Seiten, z. T. im Kleindruck, wird somit zu einer ungemäßen reichhaltigen Quellensammlung. Gewiß hat nur diese Anordnung es ermöglicht, den Band so rasch herauszubringen, wobei die Texte und Indizes offenbar sehr sorgfältig und zuverlässig vorgelegt werden. Dennoch macht

der Band den Eindruck einer rudis indigestaque moles. Gleichheit und Unterschied der Satzungen in den einzelnen Herrschaften sind meist ohne Hinweise gelassen, Vergleiche über die Herrschaftsgrenzen hinaus und überhaupt ein inhaltlicher Apparat fehlen fast ganz; man hätte deshalb eine etwas längere Einleitung gewünscht. Auch wären da und dort Hinweise auf die Veranlassung zum Erlaß einer Ordnung sehr wertvoll gewesen, und man hätte gern ab und zu erfahren, wie weit eine bestimmte Satzung oder ein Recht sich zurückverfolgen läßt. So wird der Heimatforscher das Allgemeine, der allgemein interessierte Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichtsforscher aber manche lokalhistorische Einzelheit erst suchen müssen. Dennoch muß man, zumal bei den modernen Fragestellungen, dankbar sein für diesen monströsen Band und ihm, mit Befolgung mancher Anregungen, Nachfolger wünschen, die noch weiter südwärts zum Bodensee hin das ländliche Recht uns aufzeigen mögen.

K. H.

Karl Siegfried Bader, Die Zimmerische Chronik als Quelle rechtlicher Volkskunde (Das Rechtswahrzeichen 5). Freiburg i. Br. 1942, Herder; 64 S. mit 6 Tafeln. - Die Zimmerische Chronik, jene unvergleichlich anschauliche und vielseitige Quelle oberschwäbischen Lebens im 16. Jh., ist in kultur- und sittengeschichtlicher Hinsicht 1933 von E. Johne, als Rechtsquelle schon 1884 von O. Franklin, speziell für das Strafrecht kürzlich (1940) durch K. Boonekamp und für die rechtliche Volkskunde durch die vorliegende Arbeit ausgewertet worden. In fünf Abschnitten: Staat und Stände, Haus und Familie, Liegendes Gut, Missetat und Strafe, Gericht und Verfahren, werden die wichtigsten Lebensgebiete durchschritten und in vielen, oft interessanten und wertvollen Einzelheiten der einschlägige Stoff der Chronik vorgeführt. Ihre Verfasser waren, wenn auch nicht ohne juristische Bildung, doch ohne tieferen juristischen oder historischen Sinn, überhaupt keine problematischen Naturen, sondern kernige, in Land und Volk verwurzelte Herren, die mit ihren Bauern lebten und sie gut verstanden, die Städter dagegen gering achteten und verspotteten, und so manch wertvolles rechtliches Volksgut überliefern konnten. Geistig standen sie noch überwiegend im MA. Die innere Wandlung des Reiches und seiner Stände im 15./16. Jh. ist ihnen kaum zum Bewußtsein gekommen. „Der Zug des gräflichen Chronisten zum Schwankhaften, zu gutem Teil schon in seiner Zeit begründet, führt ihn nach allen berichtenden und belehrenden Geschichtserzählungen fast von selbst immer wieder auf die Grenze zwischen Recht und Aberrecht, Sitte und Unsitte, auf jenen breiten Grenzstrich, der eben das hauptsächlichste Forschungsgebiet der rechtlichen Volkskunde darstellt.“ Über adlige und bäuerliche Familiensitte hören wir viel, über Wappen, Familienzeichen, Ehe und Tod, über Kleinbürger, Bauern, unehrliche Leute (Henker, Wasenmeister, Dirnen), über Grenzzeichen, schwäbischen Untergang, Froschlehen (dessen reale Existenz in einem Reichenauer Weistum von 1491 B. für Unlingen nachweist), über Apfelprobe, Galgen, Hauszeichen, Tierstrafen, und schließlich über den „Freimarkt“ des Städtchens Oberndorf a. N., den B. wohl mit Recht als ein schwäbisches Narrengericht, etwa nach dem bekannteren Beispiel von Stockach, entlarvt - - um aus der großen Fülle nur einige Beispiele erster und schwankhafter volkstümlicher Brauchgebiete anzudeuten.

Tübingen.

H. E. Feine.

Joseph Clauß, Ein verlorenes Nekrolog des Straßburger Domkapitels aus dem 14. Jahrhundert (*Zs. f. d. Gesch. d. Oberrh. NF. 55, 1942 S. 726—733*). · Veröffentlicht zwei Bruchstücke aus einem Nekrologium des Straßburger Domkapitels aus dem 14. Jh., die in Bucheinbänden gefunden wurden. Damit erhalten wir Kenntnis von Einträgen für 23 Tage des 4. Totenbuches des Domkapitels. A. R.

Manfred Krebs, Das Jahrzeitbuch des Chorherrenstiftes Truttenhausen im Elsaß (*Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. NF. 55, 1942, S. 1—29.*) - - Da die Archivalien des Augustiner-Chorherrenstiftes Truttenhausen, gegründet um 1180, nicht sehr zahlreich sind, ist ein Kopialbuch des 15. Jh. aus dem Landsbergischen Archiv (jetzt im Landesarchiv zu Straßburg) von besonderer Bedeutung. Vf. veröffentlicht das diesem Kopialbuch vorgebundene Jahrzeitbuch (Nekrologium), dessen Abfassungszeit im Jahre 1460 beginnt und bis zum Ende des Jh.s fortgeführt wurde. Somit umfaßt es gerade die so wichtigen Jahre der Klosterreform und des Klosterneubaues. A. R.

Werner Knoch, Ernst von Kirchberg, seine Herkunft und seine Auseinandersetzung mit der Sprache in der Mecklenburgischen Reimchronik. Diss. Berlin, Schwerin 1941; VI, 100 S. · - Die in einer illuminierten Prunkhandschrift überlieferte Reimchronik ist im Auftrage des Herzogs Albrecht II. in den Jahren 1378/79 entstanden. Vf. nimmt wohl nicht zu Unrecht an, daß der Plan des Werkes auf künstlerisch-literarische Beeinflussung seitens des böhmischen Hofes Karls IV. zurückgeht. Die Chronik ist zu zwei Dritteln eine freie Übersetzung der Slawenchronik Helmolds, im letzten Drittel eine selbständige Darstellung der mecklenburgischen Geschichte für die Zeit von 1171—1329, d. h. bis zum Regierungsantritt des Veranlassers des Werkes, fußend im wesentlichen auf verlorene annalistische Aufzeichnungen sowie auf urkundliche Materialien der herzoglichen Kanzlei und des Klosters Doberan. Den in der Dichtung gemachten Verweis auf ein Herzog Albrecht-Buch deutet Vf. so, daß damit der Plan einer Fortsetzung der Chronik gemeint sei, zu der es aber infolge des Todes Herzog Albrechts (Febr. 1379) nicht mehr gekommen ist. Das Werk ist in Mecklenburg entstanden und niedergeschrieben, aber in hochdeutscher Sprache abgefaßt. Der vorliegende Text der Prachthandschrift wird als die der Vorlage sorgfältig folgende Abschrift eines niederdeutschen Schreibers erkannt, dessen auffällige Lesefehler eine nachträgliche Durchsicht des Autors vermissen lassen. Vf. glaubt paläographische Schriftverwandtschaft mit einer Doberaner Urkunden-Gruppe zu erkennen. Da die Heimatzuweisung des Dichters allein aus der Sprache des Denkmals ein sicheres Ergebnis nicht erwarten läßt, beschreitet Vf. den methodisch beachtenswerten Weg einer Herkunftsbestimmung auf genealogisch-heraldischem Wege, um von diesem gesicherten Standpunkt aus das richtige Verständnis für die Sprache des Denkmals zu gewinnen. So werden im ersten Teil der Untersuchung sämtliche Geschlechter v. Kirchberg im Mittelalter durchmustert und der als einwandfrei zu erachtende Nachweis geführt, daß Ernst v. Kirchberg nur zu dem niederhessischen Adelsgeschlecht gehört haben kann. Der zweite Teil behandelt Kirchbergs Auseinandersetzung mit der Sprache. Ausnahmeformen und Wandlungen im Sprachgebrauch werden als Ausdruck der jeweiligen sprachlichen Ein-

stellung gewertet, die - - nach einer Arbeitspause verkürzt wiederkehrend - von Lockerheit zur Anspannung übergeht, um am Schluß des Werkes in Lockerheit zurückzufallen. Der Versbau zeigt dagegen eine entgegengesetzte Entwicklungslinie. Als wertvolles Ergebnis für die Arbeitsweise des Dichters ergibt sich so die Erkenntnis, daß die Sorge um den Reim und das Bemühen um die sprachliche Formung im umgekehrten Verhältnis zueinander stehen.

Berlin.

G. Wentz.

Herbert Grundmann, *Deutsches Schrifttum im Deutschen Orden* (Altpr. Forschg. 18, 1941, S. 21—49). Ausgehend von einer eingehenden Nachprüfung des deutschsprachlichen Anteils innerhalb des ordenszeitlichen Schrifttums im weitesten Sinne kommt Grundmanns höchst bedeutsame Untersuchung zu dem interessanten Ergebnis, daß im Gegensatz zu landläufigen Auffassungen die deutsche Sprache erst verhältnismäßig spät (ab Ende des 14. Jh.s) sich in Kanzlei und Geschichtsschreibung, dagegen fast ein Jahrhundert früher bereits in Bibel- und Legendendichtung und daran anschließend in der Reimchronistik durchgesetzt hat, so zwar, daß geradezu von einer zeitlichen Ablösung der deutschen Geschichtsdichtung durch die deutschsprachliche Geschichtsschreibung gesprochen werden kann. Die Erklärung dieses Tatbestandes sieht Gr. sehr überzeugend in der Funktion des ordensstaatlichen Schrifttums; in geistvoller Analyse wird nachgewiesen, daß jene zeitlich früheste Gattung deutschen Schrifttums wesentlich zur Vorlesung in den Konventen bestimmt war, während die Herausbildung deutscher Geschichtsschreibung und Verwaltungssprache sowohl das Bedürfnis nach Schriftlichkeit des Geschäftsganges zur Voraussetzung hatte, ebenso aber auch die allgemeiner verbreitete Fähigkeit zum Lesen und Schreiben in der Muttersprache, beides Ausdruck für einen grundsätzlich bedeutsamen Wandel im Bildungsstand des Ordens, wie er sich nicht bloß in Preußen an der Wende des 14. zum 15. Jh.s ausgeprägt hat.

Königsberg im Felde.

H. J. Schoenborn.

Gennaro Maria Monti, *Una inedita „Cronica dominorum regni Sicilie“* (Bull. dell'ist. stor. Ital. 57, 1941, S. 115—128). Edition einer in einem vatikanischen Codex erhaltenen knappen annalistischen Aufzeichnung über die Jahre 1086—1348, deren zahlreiche Datierungsfehler vom Vf. in der Einleitung berichtet sind. Entgegen der bisherigen Auffassung weist der Vf. nach, daß die *Cronica* 1425 von Eduardo Acciaiuoli aus Florenz nur abgeschrieben, aber nicht verfaßt wurde. Die Entstehung fällt wahrscheinlich in die Jahre 1358/59.

J. B.

V. Federici, *Ricerche per l'edizione del „Chronicon Vulturense“ del monaco Giovanni* (Bull. dell'ist. stor. Ital. 53, 1939, S. 147—236 u. 57, 1941, S. 71—114). Der schon von Waitz (NA. 2, S. 344) u. a. kurz besprochene vatikanische Codex Barb. Lat. 2724 vom Anfang des 12. Jh. wird einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Die zahlreichen Mitarbeiter des umfangreichen Werkes (341 Blätter) werden auseinandergelassen, der Anteil des Verfassers Johann (später als Abt von S. Vincenzo VI.) festgestellt und das Schicksal des Codex geschildert, der 1685 in die Barberiniana gelangte. Im zweiten Teil verwertet der Vf. die Angaben des *Chronicon*

zur Aufstellung einer Abtliste von S. Vincenzo vom Anfang des 8. bis zur Mitte des 12. Jh.s. In dem Fragment des sog. Codex Sabatini erkennt der Vf. nicht eine Vorlage des Chronicon, sondern einen ersten, mißglückten Versuch zur Schaffung einer Klostergeschichte, der dann von Johann mit besserem Erfolg erneut unternommen wurde. Am Beispiel der Streitigkeiten über die Abtwahl im ausgehenden 8. Jh. weist der Vf., gestützt auf Forschungen Jaffés, die fränkischen und langobardischen Einflüsse auf S. Vincenzo nach, zugleich auch Ungenauigkeiten des Chronicon. J. B.

P. Salmon, Le lectionnaire de Luxeuil. Ses origines et l'Église de Langres (Rev. Bén. 53, 1941, S. 87—107). Das Lektionar von Luxeuil aus dem Ende des 7. Jh., bekannt als eines der Hauptdokumente des gallikanischen Ritus, ist zwar in Luxeuil geschrieben, aber für eine auswärtige, nicht klösterliche Kirche. Dom Morin hatte an Paris gedacht, Dom S. bringt Gründe für Langres bei, wo sich Elemente der gallikanischen Liturgie bis ins 11. Jh. hinein gehalten hätten. Aus seiner Beweisführung sind die Darlegungen über den Kult der hll. Julian und Basilissa hervorzuheben, aus denen sich die Ausdehnung westgotischer Einflüsse in der fränkischen Kirche ergibt. C. E.

J. Dhondt, Bijdrage tot het Cartularium van Meesen (1065—1334) (Bulletin de la Commission royale d'histoire 106, 1941, S. 95—234). Die verdienstliche Veröffentlichung zumeist unbekannter Urkunden für das westflandrische Frauenstift Meesen leitet der Vf. mit einer gediegenen geschichtlichen Einführung ein, wobei er besonders die Entwicklung des Stiftes, der Stadt und des Marktes Meesen kurz skizziert. Es ist erfreulich, daß damit auch eine kleine flandrische Marktstadt von der Stadtforschung mitberücksichtigt wird. S. 160 lies Alexander IV. statt Alexander III. In Urkunde 18 von 1265 (S. 198) ist der *officialis sedis Morinensis vacantis* recht bemerkenswert. J. R.

Das Landrecht des Königs Magnus Hakonarson, bearb. von Rudolf Meißner (Germanenrechte NF., in Verbindung mit der Lehr- und Forschungsgemeinschaft Das Ahnenerbe hg. vom Deutschrechtlichen Institut unter Leitung von K. A. Eckhardt, Abt. Nordgermanisches Recht). Weimar 1941, Böhlau; XXVIII u. 426 S. Rudolf Meißner, Die norwegische Volkskirche nach den vier alten Christenrechten (Gleiche Reihe, Abt. Beihefte, Heft 2), 1941; VI u. 70 S. Immer mehr zeigt sich, was Eckhardt für eine glückliche Hand hatte, als er Rudolf Meißner, den hochverdienten Bonner Germanisten, für die Mitarbeit an den Germanenrechten gewann. Hatte M. bereits in Bd. 4 bis 6 der älteren Reihe der Germanenrechte das Rechtsbuch des Gulathings, des Frostothings und das norwegische Gefolgschaftsrecht (Weimar 1935/38/39) in ausgezeichneten Übersetzungen vorgelegt, so erhalten wir nun von ihm eine Ausgabe und Übersetzung jenes großen einheitlichen Gesetzbuches, in das die Rechtsbücher der einzelnen norwegischen Thingverbände unter König Magnus dem Gesetzesbesserer (1263—1280), dem eigentümlichen Konzentrationsgesetz der nordischen Rechtsquellen (Amira) folgend, einmündeten. Es ist keine kritische Ausgabe, was M. vorlegt, sondern ein normalisierter Text, auf Grund der Edition in den Norges Gamle Love. Über die Übersetzung kann ich mir kein eigenes Urteil erlauben; es besteht aber aller Anlaß, der oft bewährten Sachkunde

M.s zu vertrauen. In einer sehr ansprechend geschriebenen Einleitung versucht M., vom kulturgeschichtlichen Standpunkt aus zu zeigen, inwiefern die gesteigerte Königsmacht und die auch an ausländische Vorbilder anknüpfende Königswürde im Gesetzbuch zum Ausdruck kommen. Angesichts der mehr gepriesenen als im einzelnen bekannten Bedeutung des norwegischen Quellenkreises für die gesamtgermanische Rechtsgeschichte kann man M. nur den Dank der Forschung dafür aussprechen, daß er uns einen so großen Teil dieser Werte zugänglich gemacht hat. Diese Übersetzungsarbeit hat eine köstliche Nebenfrucht abgeworfen. Im Gegensatz zum Landrecht, dessen Christenrechtsbalken in einer Zeit kirchenpolitischer Hochspannung (1277 Konkordat von Tunsberg) recht blaß bleibt, enthalten die vier alten Rechtsbücher ausführliche Christenrechte, die durch einige jüngere Quellen dieser Art weitergeführt werden. Diese Christenrechte, auf die etwas sagenhafte Autorität des heiligen Olaf zurückgreifend und auf Thingbeschlüssen beruhend, schildern uns, und zwar als Teil des Volksrechts, nicht als ein rezipiertes Stück universalen kanonischen Rechts, die Verhältnisse einer von Rom ziemlich unabhängigen autonomen Volkskirche. Einzig und allein auf Grund der Christenrechte, deren Quellenlage einleitend kurz klargelegt wird, schildert M. ohne Angabe von Literatur und ohne Zugrundelegung eines kanonistischen Systems, aber in durchaus sinnvoller Gedankenführung die Verfassung und die oft in das Volksleben sehr tief eingreifenden Institutionen der norwegischen Volkskirche. Ein fesselndes kulturgeschichtliches Bild, das die ganze Frische unmittelbarer Quellennähe ausstrahlt. Es gibt dem Kirchenhistoriker und dem Kanonisten viel Stoff zum Nachdenken. Wenn ich recht sehe, ist Walther Holtzmann, Krone und Kirche in Norwegen (in dieser Zeitschrift 2, 1938, S. 341 ff.) auf dem besten Wege, die Frage zu lösen, wie diese Kirchenrechtssätze nach Norwegen gelangt sind.

Kiel.

E. Wohlhaupter.

F. M. Bartoš, Příspěvky k dějinám Václava IV. 1. Tetragonus Aristotelis (Věstník České Akademie věd a umění, Ročník 51, 1942, Číslo 2, S. 67—72).

- In diesem, leider nur tschechisch geschriebenen Aufsatz führt B. den interessanten Nachweis, daß die bisher von allen Forschern dem tschechischen berühmten Gelehrten der Prager Universität Adalbert Ranconis zugeschriebene, bedeutende Reformschrift ‚Tetragonus Aristotelis‘ nicht von diesem verfaßt sein kann, sondern vielmehr von Heinrich von Langenstein stammt, der sich damals in Prag aufhielt, wie schon K. Heilig, Kritische Studien zum Schrifttum der beiden Heinriche von Hessen (Röm. Quartalschr. 40, 1932, 136) festgestellt hatte. Der Aufsatz von B. eröffnet eine Reihe von kleinen Beiträgen zur Geschichte König Wenzels IV. (Příspěvky k dějinám Václava IV.), meist innerböhmisches Sachen, u. a. S. 78 ff. auch über die Bibliothek des Königs.

Leipzig.

R. Scholz.

8. Schriftkunde, Chronologie
Walter Schacht, Runen als Gebrauchs- und Mitteilungsschrift (Mannus 33, 1941, S. 200—216).

Heinrich von Fichtenau, Neue Wege der paläographischen Forschung. Maschinenschr. Hab.-Schr. Wien (1942); 236 Bl.

J. W. Grewe, Die Urkundendatierung nach dem Münsterischen Festkalender (Westf. Zs. 96, 1940, S. 1—37). Der im späteren MA. stetig zunehmende Brauch der Festdatierung wird hier für die Urkunden des münsterischen Bereichs untersucht. Tabellarische Darstellungen geben Aufschluß über Häufigkeit und Dauer der Verwendung bestimmter Heiligentage. Damit die Besonderheiten der münsterischen Festdatierung erkennbar werden, ist ein Vergleich zu dem kölnischen und Trierer Brauch durchgeführt.

U. Br.

Hermann Rennfahrt, Die Entstehung der Berner Handfeste (Berner Zs. f. Gesch. u. Heimatkunde 1941, S. 205—219). - Otto Homburger, Das Goldene Siegel Friedrichs II. an der Berner Handfeste (ebd. S. 220—232).
4. Siegel- und Münzkunde, Heraldik
 Der am 15. April 1218 unter dem Namen von König Friedrich II. ausgestellte Freiheitsbrief für Bern ist schon längst als Fälschung erkannt. Eine Berner Stadtsatzung, die 1935 in der Wiener Nationalbibliothek entdeckt wurde und 1398—1409 geschrieben worden war, macht es R. möglich, durch Vergleich von zwei Bestimmungen in den Satzungen und unter Berücksichtigung der politischen Lage Berns zu Ende des 13. Jh.s zu erklären, daß die Handfeste höchstwahrscheinlich bald nach dem Tode des Königs Rudolf von Habsburg verfaßt wurde. - Das Goldsiegel Friedrichs II. an dieser Urkunde ist aber echt, lautet das Ergebnis der kunstgeschichtlichen, nicht bloß die Sphragistik berücksichtigenden Untersuchung H.s. Trotz dieser Feststellung, zu der sich auch R. (S. 215) bekennt, wird nirgends untersucht, wie das echte Siegel an die Fälschung kommt, auch nicht, ob die Schrift zum Zeitansatz paßt (vgl. BF. 935). Der von H. (S. 222) gewünschte Vergleich der Darstellungen des Goldenen Rom auf ma. Siegeln findet sich bei W. Erben, Rombilder auf kaiserlichen und päpstlichen Siegeln des MA.s (Veröffentlichungen des Historischen Seminars der Universität Graz 7, 1931), vgl. dazu ferner Pietro Sella, Le bolle d'oro dell' Archivio Vaticano (Inventari dell' Archivio Segreto Vaticano, Città del Vaticano 1934). Zum Vergleich mit dem Thronsigel zieht H. einen antiken Onyx heran, dessen Rückplatte einen „modisch gekleideten Vornehmen“ zeigt, der auf der linken Faust einen Falken hält. Die Inschrift nennt einen Grafen Ludwig von Froburg und ist recht ungeschickt angebracht, auf welchen Umstand schon W. Merz, Genealogisches Handbuch zur Schweizer Gesch. 1 (1900—1908), S. 31 hinwies. H. wirft die Frage auf, ob es sich hier nicht um eine Darstellung von Kaiser Friedrich II. handelt, die realistische Züge trägt. Die Wahrscheinlichkeit dürfte gering sein. Einmal fehlt der Nachweis, daß der Onyx aus kaiserlichem Besitz an den Froburger gekommen ist, dann dürften Körpergröße und Wohlbeleibtheit (S. 228) zur Identifizierung kaum genügen, und das Fehlen kaiserlicher Insignien - - Merz spricht zwar von einem Diadem, H. schweigt sich aus - - erschwert eine Beziehung auf Friedrich II. Dagegen spricht auch der siegelartige Eindruck des Ganzen, vgl. besonders den Genitiv der Inschrift und das einleitende Kreuz und zu den merkwürdigen Formen damaliger Privatsiegel, DA. 3, 1939, S. 413—429. E. B.

Rudolf Chimani, Die Reitersiegel der österreichischen Regenten von Mitte des 14. bis Mitte des 15. Jahrhunderts. Versuch eines Beitrages zur Entwicklung des Reiterstandbildes (MÖIG. 54, 1941, S. 103—146). In

vorliegender kunsthistorischer Betrachtung werden die eingehend geschilderten Reitersiegel der österreichischen Regenten von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 15. Jh. mit denen aus anderen Kunstzentren gleicher Zeit verglichen, um zur Feststellung zu kommen, daß das Reitersiegel Rudolfs IV. um die Mitte des 14. Jh. in seiner ganzen Gestaltung und Ausstattung das bedeutendste dieser Zeit war. Vf. erwägt dann die Frage der Stilverwandtschaft zwischen dem letztgenannten Siegel und der Rundplastik des Prager St. Georgs auf dem Hradschin, laut Inschrift 1373 errichtet, und meint, daß beide Kunstwerke von demselben Geist getragen und in derselben Zeit entstanden sein müssen. Von der jahrhundertlang betriebenen Siegel-schneidekunst mit dem Motive des Reitpferdes in lebendiger Bewegung kam es schließlich zur ersten freien und plastischen Schöpfung gleichen Motives. Vf. glaubt, daß die Ausgestaltung und Vollendung dieses Themas deshalb erst viele Jahrhunderte später (im Barock) möglich war, da dieser Typ 1373 noch völlig zeitgebundene und unentwickelte Prägung trug. A. R.

W. Jesse, Die deutschen Münzfunde (Blätter f. dtsch. Landesgeschichte 86, 1941, S. 67—92). Nachdem seit 1934 in der deutschen Münzforschung von grundsätzlicher Erfassung und Erforschung aller Münzfunde viel die Rede war, hat jetzt J. als erster eine Übersicht über alle deutschen Münzfunde geliefert, die methodisch wie gehaltlich von größter Bedeutung ist. Mit einem unerhörten Bienenfleiß hat J. rund 5200 Münzschatze im groß-deutschen Raum, vergraben zwischen 800 und 1800, aus der Literatur zusammengetragen und statistisch ausgewertet. So ermittelt er den relativen Fundreichtum der verschiedenen Gebiete, die Verteilung der Funde auf die einzelnen Epochen, die durchschnittliche Größe der einzelnen Funde sowie das gesamte Material, das bislang durch Münzschatze ans Tageslicht gekommen ist. Seine Untersuchungen lassen für die Geldgeschichte wirklich neue und wichtige Ergebnisse erkennen. Aber J. vergißt auch nicht, nach Fundumständen und Zeit der Auffindung zu fragen und damit der deutschen Altertums- und Volkskunde wichtiges Material zu liefern. Wenn auch, wie J. selbst sagt, sich die statistischen Zahlen im einzelnen bei endgültiger Aufarbeitung des Materials noch leicht verschieben werden, so muß diese Arbeit doch als grundlegend in methodischer Hinsicht gelten: sie gibt die Richtlinien, nach denen die Aufarbeitung des Fundmaterials der einzelnen Landschaften in Zukunft zu geschehen hat. Und kein Numismatiker kann zukünftig an dieser Arbeit vorbeigehen, und jede landschaftlich begrenzte Münzforschung muß ihr Fundmaterial nach den von J. herausgearbeiteten Grundfragen untersuchen.

Gotha.

W. Hävernich.

Dirk Steinhilber, Münz- und Geldgeschichte Augsburgs im Mittelalter (10.—14. Jahrhundert). Maschinenschr. Diss. München (1942); 74 Bl., 1 Taf.

Jürgen Sydow, Paläographie der Kölner Münzinschriften des Mittelalters. Maschinenschr. Diss. München (1942); III, 69 Bl., 57 Bl. mit eingekl. Abb., 5 Taf. mit aufgekl. Abb.

Erich Sander, Deutsche Fahnen in vorheraldischer Zeit (Zs. f. histor. Waffen- u. Kostümkd. NF. 7, 1942, S. 190—200). · An der Fahngestalt-